



Minister

Herrn Abgeordneter
Wolfgang Dudda
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

21 .11.2013

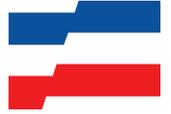
Konzept „Zentrale Zusammenfassung der Aufgaben Kataster/Vermessung auf Landesebene“

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dudda,

wie in der 48. Sitzung des Finanzausschusses zugesagt, übersende ich Ihnen das Konzept „Zentrale Zusammenfassung der Aufgaben Kataster/Vermessung auf Landesebene“, aus dem die Personaleinsparungen für die Vermessungs- und Katasterverwaltung hervorgehen. Ich weise darauf hin, dass im Jahre 2010 dem Innen- und Rechtsausschuss lediglich der Textteil zur Verfügung gestellt worden ist, da die Anlagen vertrauliche Informationen enthalten. Auf Wunsch können die Anlagen im Ausschussbüro hinterlegt werden. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Breitner



Zentrale Zusammenfassung der Aufgaben Kataster/Vermessung auf Landesebene

Bericht und Vorschlag der Projektgruppe

20.4.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	4
2. Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung	7
2.1 Aufgaben des Landesvermessungsamtes	7
2.2 Aufgaben der Katasterämter	8
2.3 Informationstechnik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung	9
2.4 Verpflichtung zur kostenlosen Bereitstellung der digitalen Geodaten	9
3. Mögliche Organisationsformen aus juristischer Sicht	10
3.1 Errichtung einer Juristischen Person des Privatrechts	10
3.2 Errichtung eines sog. Regiebetriebes	11
3.3 Errichtung einer Juristischen Person des öffentlichen Rechts	11
3.4 Errichtung einer neuen Behörde	12
3.5 Errichtung einer neuen Behörde in Form eines sog. Landesbetriebs	13
3.6 Zusammenfassung	14
4. Betriebswirtschaftliche Betrachtung der möglichen Organisationsformen	16
4.1 Ziele der Umorganisation	16
4.2 Untersuchung der Methoden/Instrumente	16
4.2.1 Unternehmensführung und Organisation	16
4.2.2 Finanzwirtschaft	17
4.2.3 Personalwirtschaft	18
4.2.4 Aufgabenwahrnehmung	19
4.2.5 Informationstechnologie	19
4.2.6 Zusammenfassung	19
5. Bewertung der Rechtsform - Behörde oder Betrieb	20
5.1 Allgemeines	20
5.2.1 Aufgaben	20
5.2.2 Finanzwirtschaft	21
5.3 Ergebnis	22
6. Situation in anderen Ländern	24
7. Zielorganisation	25
7.1 Grundsatz	25
7.2 Anzahl der Standorte	25
7.3 Sitz des Landesamtes und der Außenstellen	28
7.4 Zeitliche Realisierung	28
7.5 Möglicher Zeitplan	29
7.6 Binnenorganisation	31
7.6.1 Gesamtverwaltung	31
7.6.2 Veränderungen im Bereich der Landesvermessung	33
7.6.3 Organisation d. Landesamtes für Vermessung und Geoinformation	36
8. Personalbedarf	38
8.1 Personalbedarf für den Bereich Liegenschaftskataster	38

8.2	Personalbedarf für den Bereich Landesvermessung	41
8.3	Personalbedarf für die neuen zentrale Aufgaben und zur Behebung bisheriger Strukturdefizite	41
8.4	Ergebnis der Personalbedarfsberechnung	43
8.5	Stellenbilanz	43
9.	Wirtschaftlichkeit	45
9.1	Kosten der Reorganisation	45
9.1.1	Kosten für Umzüge und Trennungsschädigung	45
9.1.2	Mindereinnahmen durch Privatisierung	45
9.2	Einsparungen durch die Reorganisation	46
9.3	Vergleich von Kosten und Einsparungen	48
10	Vorgaben der Landesregierung	49
11	Umsetzung des Konzeptes	51
12.	Rechtliche Umsetzung	52
12.1	Rechtsvorschriften	52
12.2	Zeitplan	52
	Anlagen	54
1	Aufgaben des Landesvermessungsamtes	55
2	Aufgaben der Katasterämter	59
3	Informationstechnik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung	64
4	Organisation des amtl. Vermessungswesens in anderen Ländern	65
5	Kennzahlen für Katasterämter	66
6	Möglichkeiten für die Bildung von Außenstellen	67
7	Organisationsvarianten	68
8	Gesetzentwurf Artikelgesetz	69
9	Entwurf einer Landesverordnung	80
10	Verlagerung von Aufgaben der Katasterämter	86

1. Ausgangslage

Die Landesregierung hat am 7. Oktober 2008 beschlossen, dass die Aufgaben "Kataster/Vermessung" im Rahmen der Funktionalreform nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, sondern auf Landesebene zentral zusammengefasst werden. Das Innenministerium wurde gebeten, das Erforderliche zu veranlassen und dem Kabinett die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen vorzulegen (Dringlichkeitsvorlage Nr. 213/2008).

Ziel der Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform ist es, geeignete schlankere Strukturen öffentlicher Verwaltung zu schaffen, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen, Effizienzpotentiale zu heben, vorhandene Ressourcen sparsam einzusetzen und eine konsequente Bürgerorientierung zu verwirklichen. Dadurch sollen u. a. die Verwaltungskosten nachhaltig gesenkt und der Landeshaushalt entlastet werden. Durch die Entscheidung der Landesregierung, die Aufgaben der Katasterämter nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen, bleiben die generellen Ziele unverändert und gelten auch für die Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat durch konsequenten Einsatz moderner Technik, durch die Zusammenlegung von 17 Katasterämtern zu 8 Ämtern sowie durch Verlagerung von Vermessungsarbeiten auf den Freien Beruf bereits wesentliche Schritte zur Erreichung der vorstehenden Ziele gemacht.

Sie hat die von der Landesregierung vorgegebene, bis zum Jahr 2010 zu erbringende Einsparquote bei den Personalkosten bezogen auf die gesamte Vermessungs- und Katasterverwaltung vorzeitig erbracht. Mit Blick auf die Haushaltssituation des Landes und die ungünstigen Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung in den nächsten Jahren sind jedoch weitere Stelleinsparungen sicher zu erwarten. Durch die Festlegung der künftigen Aufgaben und Aufgabenschwerpunkte und der daraus resultierenden künftigen Organisation muss sichergestellt werden, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung auch in den kommenden Jahren handlungsfähig bleibt und ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat infolge erheblichen Personalabbaues und dadurch bedingter fehlender Einstellung von Nachwuchskräften eine ungünstige Altersstruktur. Zudem steht das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beschäftigten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes nicht mehr in einer angemessenen Relation zu den technischen Anforderungen. Die künftige Aufgaben- und Organisationsstruktur soll die Grundlage schaffen, den Altersaufbau der Vermessungs- und Katasterverwaltung nachhaltig zu verbessern sowie den Bedarf an qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren auch künftig zu decken. Dem Bereich der Geoinformatik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Erstellung und Verbreitung von digitalen Geobasisdaten für Verwaltung und Wirtschaft entwickelt sich zu einer der Kernaufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und wird auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Die Umstellung von Automatisierter Liegenschaftskarte und Automa-

tisiertem Liegenschaftsbuch auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS sowie der Nachweise der Landesvermessung auf das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem ATKIS sollen beschleunigt fertig gestellt werden. Basisdaten sollen nur einmal erfasst und soweit möglich für Landesvermessung und Liegenschaftskataster gemeinsam genutzt werden. Der Vertrieb der Geobasisdaten für staatliche, kommunale und private Vorhaben soll zentral erfolgen. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist damit ein Organ staatlicher Strukturpolitik; sie ist zentraler Bestandteil der im Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur. Das Projekt Geoserver, das den Zugang zu den digitalen Geobasisdaten steuert, wird zeitnah umgesetzt. Bei den Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters werden die Potentiale des Freien Berufes weitestgehend genutzt.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Schleswig-Holstein ist wie folgt organisiert:

In Kiel befindet sich das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein mit zurzeit 128 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MA) ohne Beschäftigte in der Ausbildung. Das Amt ist eine Landesoberbehörde; es untersteht der Aufsicht des Innenministeriums.

Es gibt acht Katasterämter:

Katasteramt Elmshorn (52 MA)

Katasteramt Flensburg/Schleswig mit Außenstelle in Schleswig (61 MA)

Katasteramt Kiel (73 MA)

Katasteramt Lübeck (78 MA)

Katasteramt Meldorf (42 MA)

Katasteramt Nordfriesland mit Sitz in Husum und Außenstelle in Niebüll (55 MA)

Katasteramt Ostholstein mit Sitz in Oldenburg und Außenstelle in Eutin (43 MA)

Katasteramt Segeberg (56 MA).

Die Personalangaben beziehen sich auf den 01. Januar 2009.

Die Katasterämter sind untere Landesbehörden; sie unterstehen ebenfalls der Aufsicht des Innenministeriums.

Ziel des Projektes ist es, unter Beachtung der fachlichen Ziele die Grundlagen für die Bildung einer zentralen Einrichtung aus den genannten neun Behörden zu schaffen. Die anschließende Umsetzung ist als gemeinsame Linienaufgabe des Ministeriums wie der betroffenen Behörden zu gestalten. Das Projektziel soll auf der Grundlage eines Zielbildes verfolgt werden, das die zukünftigen Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung ebenso beschreibt wie die Grundzüge der dies ermöglichenden Aufbauorganisation sowohl der Kerneinrichtung wie auch erforderliche Niederlassungen (Zielorganisation der VKV).

Bei der Planung und Umsetzung der vorstehenden Ziele sollen die sozialen Belange der Beschäftigten so weit wie möglich berücksichtigt werden. Es wird keine Entlassungen geben. Die Modernisierungsvereinbarung von 1998 ist anzuwenden. Auch sind zunächst alle Standorte der Vermessungs- und Katasterverwaltung beizubehalten. Über Standortveränderungen sind auf der Grundlage des Zielbildes und unter Beachtung der in diesem Projekt entwickelten Rahmenbedingungen die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Das vorgelegte Konzept basiert auf dem Beschluss der Landesregierung zur zentralen Zusammenfassung der Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung, d. h. die organisatorische Bündelung aller Aufgaben in einer Landeseinrichtung. Es dient der Zukunftsfähigkeit dieser Verwaltung.

Hinweis:

Im April 2009 hat die Projektgruppe ihr Konzept für die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Konzeptes hat die Landesregierung am 14. Juli 2009 die Grundsatzentscheidung getroffen, aus den 8 Katasterämtern und dem Landesvermessungsamt eine neue Landesbehörde, das Landesamt für Vermessung- und Geoinformation zu bilden. Diese Entscheidung wurde jedoch nicht umgesetzt.

Nach Neubildung der Landesregierung und neuen Entscheidungen zur Haushaltskonsolidierung hat Innenminister Klaus Schlie am 4.1.2010 das Projekt neu eingesetzt. Das Konzept war danach so zu überarbeiten, dass es deutlicher den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung entspricht. Das überarbeitete Konzept wird im Folgenden vorgelegt.

2. Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung

2.1 Aufgaben des Landesvermessungsamtes

Die Aufgaben des Landesvermessungsamtes ergeben sich aus § 10 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG). Danach hat das Landesvermessungsamt die geodätischen Grundlagen für eine allgemeine Landesaufnahme, für das Liegenschaftskataster und für andere Vermessungen zu schaffen und zu erhalten, das gesamte Landesgebiet aufzunehmen und die Ergebnisse in Karten und digitalen Modellen darzustellen. Die digitalen Daten müssen als Basis für geographische Informationssysteme (GIS) geeignet sein. Die Landesvermessung hat dabei die Belange von Planung, Rechtsverkehr, Verteidigung, Verwaltung Wirtschaft, Wissenschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

Neben den Querschnittsaufgaben in den Bereichen Haushalt, Personal und Beschaffungswesen sind als fachliche Schwerpunkte der Vermessungsverwaltung folgende Bereiche zu nennen:

- Geoserver und Geodateninfrastruktur
- Informationstechnik
- Bezugssysteme
- Topographische Landesaufnahme
- Kartographie
- Koordinatenkataster
- Geobasisdaten.

Einzelheiten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist als eine technische Verwaltung sehr stark durch die aktuellen Entwicklungen der Informationstechnik geprägt. Neben der Führung und Aktualisierung (Produktion) der Geobasisdaten nimmt die Bereitstellung (Vertrieb) dieser Informationen über entsprechende Daten- und Netzdienste (GDI) in einer sich insgesamt verändernden Verwaltungsorganisation stark zu (Geoinformatik).

Damit die Geobasisdaten den vielfältigen Anforderungen gerecht werden, müssen sie inhaltlich so ausgelegt werden, dass alle Geometrien der nachgefragten Objekte in den GIS-Systemen der Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgehalten werden. Diese Produktionsaufgaben können bis zu einem gewissen Grad softwaremäßig unterstützt werden.

Die interne Bündelung der Fachaufgaben soll durch eine externe Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen anderer Länder auf der Grundlage einer gemeinschaftlich erstellten Softwareentwicklung unterstützt werden.

Das Landesvermessungsamt nimmt nur hoheitliche Aufgaben wahr.

2.2 Aufgaben der Katasterämter

Im Liegenschaftskataster werden für das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein alle Flurstücke und die Gebäude (Liegenschaften) nachgewiesen, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basisinformationssystem erfordern. Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung mit dem Grundbuch ist zu wahren.

Die Katasterämter sind die zuständigen Behörden für die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die hierfür erforderlichen Vermessungen. Zur Führung des Liegenschaftskatasters gehört das Erteilen von Auskünften und Auszügen aus dessen Nachweisen.

Zu den Aufgaben der Katasterämter gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Erteilen von Auskünften und Auszügen
- Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Hoheitliche Vermessungen
- Flurbereinigungsschlussvermessungen
- Koordinatenkataster
- Geobasisdaten.

Daneben sind weitere Aufgaben zu nennen wie die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und Planunterlagen, die Richtigkeitsbescheinigungen für Bauleitpläne, Bodenschätzung und die Wertermittlung von Grundstücken.

Einzelheiten sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die zahlreichen Aufgaben der Katasterämter werden auch künftig, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung, die Arbeit im Liegenschaftskataster bestimmen. Neben der weiterhin zu betreibenden Abarbeitung bei den Flurbereinigungsschlussvermessungen wird ein besonderes Schwergewicht beim weiteren Aufbau des Koordinatenkatasters und der Qualitätsverbesserung der Geobasisdaten liegen.

Die Katasterämter nehmen nur hoheitliche Aufgaben wahr.

2.3 Informationstechnik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Als technische Verwaltung hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung stets alle Möglichkeiten der modernen Technik und der Automation zur Bewältigung der umfangreichen geodätischen Berechnungen genutzt und frühzeitig die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Durch die IT-Leitstelle im Landesvermessungsamt, in der bereits jetzt die Kapazität, die Kompetenz und die Zuständigkeit für die gesamte Vermessungs- und Katasterverwaltung angesiedelt sind, ist seit Jahren ein zentraler Ansatz in IT-Angelegenheiten realisiert. Hinsichtlich des Zieles, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auf Landesebene zentral zusammenzufassen, ist der Bereich der Informationstechnik hervorragend aufgestellt.

Einzelheiten sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

2.4 Verpflichtung zur kostenlosen Bereitstellung der digitalen Geodaten

Der Entwurf des Geodateninfrastrukturgesetzes in Schleswig-Holstein (GDIG) zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (Aufbau einer europaweiten Geodateninfrastruktur) sieht vor, der Landesverwaltung und der kommunalen Ebene das Nutzungsrecht an den digitalen Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters unentgeltlich einzuräumen und alle geodatenhaltenden Stellen zu verpflichten, ihre Fachdaten auf Basis dieser amtlichen Daten zu erheben und zu führen. Diese Auflage verpflichtet die Vermessungs- und Katasterverwaltung ihrerseits entsprechende Aktualitäts- und Qualitätsstandards sicher zu stellen. Damit wird eine Grundvoraussetzung erfüllt, um die angestrebte „Interoperabilität“ verschiedenster Fachdaten realisieren zu können.

Die erste Kabinettsbefassung für das GDIG ist erfolgt. Der weitere Zeitplan sieht die Verabschiedung im Landtag im Herbst 2010 vor.

3. Mögliche Organisationsformen aus juristischer Sicht

Ausgehend von den beschriebenen Aufgaben kommen grundsätzlich folgende Organisationsformen für die Vermessungs- und Katasterverwaltung in Betracht:

3.1 Errichtung einer Juristischen Person des Privatrechts

In Betracht kommen insoweit insbesondere der eingetragene Verein sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Der rechtsfähige Verein ist eine zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes privatautonom gegründete, körperschaftlich verfasste, rechtsfähige Personenvereinigung.

Die GmbH ist eine Personenvereinigung, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann und deren Mitglieder mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Gesellschaftsschulden zu haften.

Das Vermessungs- und Katasterwesen ist hoheitlich geprägt; es werden ausschließlich gesetzliche Pflichtaufgaben wahrgenommen. Per se erscheinen daher Juristische Personen des Privatrechts als nicht geeignet, weil in diesem Bereich eine gewinnorientierte Betätigung gerade nicht im Vordergrund steht.

Des Weiteren müssten sowohl ein Verein als auch eine GmbH als Juristische Personen des Privatrechts beleihen werden, um überhaupt hoheitliche Aufgaben erfüllen zu können (vgl. § 24 Abs. 1 LVwG). Eine Beleihung kann danach nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Eine gesetzliche Ermächtigung in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor. Die allenfalls in Betracht zu ziehende Verordnungsermächtigung in § 21 Nr. 1 VermKatG ist nicht einschlägig. Nach dieser Vorschrift wird das Innenministerium als oberste Vermessungs- und Katasterbehörde lediglich ermächtigt, durch Verordnung dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern bestimmte Befugnisse abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach § 4 Abs. 1 VermKatG zuzuweisen, soweit dies nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere technische Arbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die Überwachung und Erhaltung von Festpunktfeldern und die Erfassung von topographischen Veränderungen für die Deutsche Grundkarte. Diese Ermächtigung umfasst jedoch nicht die Befugnis, eine entsprechende Juristische Person des Privatrechts im Hinblick auf die Aufgaben im Bereich des Vermessungs- und Katasterwesens durch Verordnung zu beleihen.

Weiterhin fehlt Juristischen Personen des Privatrechts die sog. Dienstherrnfähigkeit, mithin das Recht, beamtenrechtliche Entscheidungen wie Einstellungen und Ernennungen vorzunehmen.

Schließlich ist noch anzuführen, dass Juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich steuerpflichtig sind, sodass auch unter Kostengesichtspunkten diese Rechtsform für den Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung ausscheidet.

3.2 Errichtung eines sog. Regiebetriebes

Der Regiebetrieb ist ein organisatorisch unselbständiger und haushaltsrechtlich integrierter Bestandteil der Verwaltung. Der Regiebetrieb ist vollständig in die Verwaltungsstrukturen eingebunden. Er ist insbesondere im Rahmen der Gemeindeverwaltung häufig vorzufinden, z. B. im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung.

Für die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist die Bildung eines Regiebetriebes ungeeignet, da er vollständig in den Ministerialbereich integriert wäre und keine Selbstständigkeit, auch im Bereich des Haushaltsrechts, hätte. Für die erforderliche Weiterentwicklung (Modernisierung) dieser Verwaltung ist der Regiebetrieb per se ungeeignet.

3.3 Errichtung einer Juristischen Person des öffentlichen Rechts

Insoweit kommen grundsätzlich die Organisationsformen der Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in Betracht.

Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sind rechtsfähige, mitgliedschaftlich organisierte Verwaltungseinheiten, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen (vgl. § 37 Abs. 1 LVwG).

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind von einem oder mehreren Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtete Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Bestand an sachlichen Mitteln und Dienstkräften Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen (vgl. § 41 Abs. 1 LVwG).

Die mitgliedschaftlich geprägte Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit ist für den Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung ungeeignet. Besonderes Merkmal einer mitgliedschaftlich organisierten Verwaltungseinheit ist ein hohes Maß an Einflussnahme, das die Mitglieder auf die Gestaltung der Körperschaftsangelegenheiten haben (vgl. Friedersen, in: Foerster/Friedersen/Rohde, LVwG, Kommentar, Band I, Anm. 1.2 zu § 37).

Wenn man sich die Beispiele für Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit wie insbesondere Universitäten und Industrie- und Handelskammern ansieht, ist ersichtlich, dass der Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung sich für diese Organisationsform nicht eignet.

Es verbleibt damit als Juristische Person des öffentlichen Rechts nur die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Anstalt kennzeichnend

ist, dass sie Benutzer hat, die die Leistungen der Anstalt in Anspruch nehmen. Die Benutzereigenschaft ist dabei das Hauptunterscheidungsmerkmal gegenüber der mitgliedschaftlich organisierten Körperschaft. Im Gegensatz zu den Mitgliedern einer Körperschaft sind die Benutzer einer Anstalt aber nicht tragendes Element ihrer Verwaltungseinheit und besitzen deshalb auch keine Mitwirkungsbefugnisse (vgl. Friedersen, a.a.O., Anm. 1 zu § 41).

Bei einer Anstalt müsste die Vertretung der Anstalt durch Organe wie Verwaltungsrat und Vorstand geregelt werden.

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts erscheint immer dann als geeignet, wenn mehrere Träger an der Gründung dieser Anstalt beteiligt sind. Deshalb ist die Organisationsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in der Vergangenheit immer dann die bestgeeignete Organisationsform gewesen, wenn es bei der Gründung mehrere Anstaltsträger gab. Als Beispiele dafür sind Dataport sowie das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zu nennen.

Gegen eine Anstaltslösung im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung spricht entscheidend allerdings der hohe Aufwand ihrer Gründung. Eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts müsste durch Gesetz gegründet werden. Dies verursacht hohe Transaktions- und laufende Zusatzkosten. Diese mit einer Anstaltslösung verbundenen hohen Kosten führen nicht zu einer als wirtschaftlich zu bezeichnenden Lösung. Der Aufwand der Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als Form der mittelbaren Landesverwaltung erscheint auch deshalb unverhältnismäßig, da man hier auf eine bestehende Behördenstruktur (unmittelbare Landesverwaltung) zurückgreifen kann.

3.4 Errichtung einer neuen Behörde

Das Landesvermessungsamt stellt eine Landesoberbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 LVwG dar. Die acht Katasterämter sind dagegen untere Landesbehörden im Sinne des § 7 LVwG. Für eine „Fusion“ des Landesvermessungsamtes und der acht Katasterämter wären folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Zunächst müsste das Landesvermessungsamt durch Gesetz aufgelöst werden, da diese Behörde auch durch Gesetz errichtet worden ist. Dagegen könnten die acht Katasterämter als untere Landesbehörden durch Verordnung aufgelöst werden, da sie auch durch Verordnung errichtet worden sind (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 LVwG). Gemäß § 27 Abs. 4 LVwG kann in dem Fall, in dem eine Landesoberbehörde oder eine untere Landesbehörde aufgelöst wird, die Landesregierung durch Verordnung diejenigen Zuständigkeiten, die der Behörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen waren, auf eine andere Behörde übertragen. Nach gesetzlicher Auflösung des Landesvermessungsamtes hätte die Landesregierung damit die Möglichkeit, eine neue Landesoberbehörde durch Verordnung zu errichten und ihr die Zuständigkeiten des bisherigen Landesvermessungsamtes sowie der acht Katasterämter zuzuweisen.

Aus einer Landesoberbehörde und acht unteren Landesbehörden würde eine neue vergrößerte Landesoberbehörde entstehen. Diese Lösung erscheint als die unproblematischste und zugleich einfachste. Im Wesentlichen könnte man sich bei dieser Lösung auf die vertrauten und bewährten Behördenstrukturen im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung verlassen.

3.5 Errichtung einer neuen Behörde in Form eines sog. Landesbetriebs

Anders als in anderen Bundesländern ist in Schleswig-Holstein ein Landesbetrieb nicht ein sog. aliud zu einer Behörde. Dementsprechend wird der Landesbetrieb im LVwG auch nicht geregelt. Landesbetriebe werden in Art. 50 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Vorschrift zum Landeshaushalt) erwähnt. Definiert werden Landesbetriebe in der Verwaltungsvorschrift zu § 26 LHO. Danach sind Landesbetriebe rechtlich unselbständige, haushaltsmäßig gesondert geführte Teile der unmittelbaren Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist. Gemäß § 26 Abs. 1 LHO haben Landesbetriebe einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Gemäß § 74 Abs. 1 LHO sollen Landesbetriebe nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof. Gemäß § 74 Abs. 2 LHO kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof anordnen, dass bei Landesbetrieben grundsätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Landesbetriebe in Schleswig-Holstein setzen voraus, dass eine Behörde als „Plattform“ vorhanden ist. Dementsprechend wäre es für einen Landesbetrieb im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung erforderlich, dass zuvor die Zuständigkeiten des jetzigen Landesvermessungsamtes und der acht Katasterämter zusammengeführt werden in Form der Errichtung einer neuen zentralen Behörde (s. die Ausführungen zu Abschnitt 3.4).

Es handelt sich bei einem Landesbetrieb daher nicht um eine eigenständige Organisationsform; vielmehr wird eine in diesem Fall vorhandene Landesoberbehörde nach den Kriterien eines Landesbetriebes geführt.

Nach der o. a. Definition eines Landesbetriebes müsste die Tätigkeit der neuen Landesoberbehörde demnach „erwerbswirtschaftlich ausgerichtet“ sein.

Der Begriff der erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung ist nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az.: 9 C 2/07) bei Landesbetrieben identisch mit dem der Bundesbetriebe im Sinne des Art. 110 Abs. 1 GG. Zu dessen Definition wird in Rechtsprechung und Literatur zumeist auf Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14.03.2001 - GMBI S. 307 - zurückgegriffen. Danach sind Bundesbetriebe

rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Bundesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.

Der erkennende Senat geht in der o. a. Entscheidung davon aus, dass für eine erwerbswirtschaftliche Ausrichtung ein Angebot von Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt kennzeichnend sei. Diese Marktteilnahme müsse nicht zwingend mit einer Gewinnerzielungsabsicht einhergehen. Es müsse sich aber ein Geschäftsbetrieb entwickeln, der über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehe. Entscheidend sei die Außenbeziehung der aus sächlichen und personellen Mitteln gebildeten Funktionseinheit zu einem Markt. Ob dieser im Einzelfall durch eine Monopolstellung des Bundesbetriebes beschränkt sei und ein Wettbewerb mit anderen Anbietern deshalb nicht entstehen könne, sei ohne Belang. Eine erwerbswirtschaftliche Ausrichtung sei dagegen nicht schon dann anzunehmen, wenn im Zuge einer angestrebten Binnenmodernisierung der Verwaltung die Funktionseinheit lediglich betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente der Privatwirtschaft nutzen solle (z. B. das kaufmännische Rechnungswesen).

Diese Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich im Hinblick auf die Landesbetriebe wie folgt zusammenfassen:

Ein Landesbetrieb ist erwerbswirtschaftlich ausgerichtet, wenn Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt am Markt mit einem Geschäftsbetrieb angeboten werden, der über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgeht.

Für den Umfang der erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung bedeutet dies, dass Landesbetriebe zwar an sich, aber nicht schwerpunktmäßig erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein müssen. Vielmehr ist maßgeblich, dass der Landesbetrieb überhaupt in der Außenbeziehung Waren oder Dienstleistungen am Markt gegen Entgelt anbietet.

Dies ist bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Fall, da die Katasterämter im Rahmen von Auftragsvermessungen am Markt tätig werden. Eine erwerbswirtschaftliche Ausrichtung in diesem Sinne kann demnach angenommen werden, auch wenn der Anteil dieser Tätigkeit im Rahmen der Gesamtaufgaben nur eine untergeordnete Rolle spielt und hoheitlich ist.

Demnach wäre die Führung einer neu zusammengefassten Landesoberbehörde als sog. Landesbetrieb von den rechtlichen Voraussetzungen her möglich.

3.6 Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass für eine neue Organisationsform der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowohl Juristische Personen des Privatrechts als auch ein Regiebetrieb und darüber hinaus auch Juristische Personen des öffentlichen Rechts (hier insbesondere die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht geeignet sind.

In Betracht kommt allein die Errichtung einer neuen Behörde, die eine Landesoberbehörde wäre, oder die Errichtung einer neuen Behörde, die ebenfalls eine Landesoberbehörde wäre, dies aber in der Form eines Landesbetriebes.

4. Betriebswirtschaftliche Betrachtung der möglichen Organisationsformen

Aus juristischer Sicht konnte festgestellt werden, dass die Organisationsformen Landesbehörde (nachfolgend: Behörde) und deren Sonderform Landesbetrieb zur Erfüllung der Ziele der Umorganisation geeignet sind. Daher sollen diese beiden Organisationsformen im Folgenden bezüglich ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und Beschränkungen untersucht werden – insbesondere unter dem Aspekt ihres Steuerungspotenzials. Vorweg sei gesagt, dass das haushaltsmäßige Einsparpotenzial auf Grund der bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen für beide Organisationsformen als gering erachtet wird.

4.1 Ziele der Umorganisation

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht können folgende allgemeine Ziele bei der Umorganisation des Untersuchungsobjektes dargestellt werden (vgl. Meinert, Markus: Grenzen und Chance der Organisationsform Landesbetrieb nach § 26 LHO, Diss. Universität Potsdam, 2006, S. 37f):

- Steigerung der Effektivität, was in der stärkeren Kundenorientierung und Leistungsverbesserung zum Ausdruck kommt, und
- Steigerung der Effizienz, was im Personalabbau, der Rückführung von Personalausgaben, der Erhöhung des Kostendeckungsgrades durch Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgabesenkungen sowie der Flexibilisierung der Wirtschaftsführung zum Ausdruck kommt.

Um diese Ziele zu erreichen gibt es in unterschiedlichen Bereichen eine Vielzahl von Methoden bzw. Instrumenten. Hier sollen die wichtigsten Methoden/Instrumente dahingehend untersucht werden, ob sie in einer Behörde und/oder in einem Landesbetrieb gleichermaßen bzw. unter welchen Bedingungen anwendbar sind.

4.2 Untersuchung der Methoden/Instrumente

4.2.1 Unternehmensführung und Organisation

In den Punkten *Strategische Planung, Leitbild, Zielsysteme, Balanced-Scorecard, Controlling und flache Hierarchien* unterliegen Behörde und Landesbetrieb den gleichen Richtlinien und nehmen die gleichen Aufgaben wahr (vgl. bspw. GGO SH). Ministerien dienen vorrangig zur Vorbereitung, Unterstützung und Erfüllung von Regierungsaufgaben. Die hieraus resultierenden Vollzugsaufgaben werden grundsätzlich den nachgeordneten Dienststellen oder Kommunen zugedacht. Landesbetriebe dienen auch der Erfüllung dieser Aufgaben, sind jedoch in der Tendenz eher wirtschaftliche Betriebe, deren Ziel es ist, Leistungen am Markt anzubieten und ggf. die Eigenfinanzierungsquote zu erhöhen.

In Ministerien ist die Abteilung 1 für die Regelung und Verteilung von Ressourcen verantwortlich. Das Budget wird dabei in der Regel zentral überwacht und für einzelne Posten an die Führungskräfte weitergeleitet und somit sind die Führungskräfte für *die Steuerung der Verfahrensabläufe und des Ressourceneinsatzes* verantwortlich (vgl. Nr. 3.2 GGO). In einem Betrieb mit wirtschaftlicher Ausrichtung kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses (Senkung der Kosten) ein Budget für eine Abteilung festgelegt werden, womit nun diese Abteilung in eigenem Ermessen wirtschaften kann.

Prozessmanagement ist sowohl in Behörden wie in Landesbetrieben ein wichtiger Punkt, dem insbesondere in einer technischen Verwaltung eine besondere Bedeutung zukommt.

4.2.2 Finanzwirtschaft

Die *Darstellung der Haushaltsmittel* erfolgt bei einer Behörde über den Haushaltsplan und bei einem Landesbetrieb über den Wirtschaftsplan, wenn ein Wirtschaften nach den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist (§ 26 Abs. 1 LHO) und davon ist in der Regel auszugehen (VV 1.2 zu LHO § 26). Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Finanzplan. Die *Rechnungslegung* gleicht der einer Behörde (Jahresabschluss nach §§ 81 LHO ff.). Wird die kaufmännische Buchführung angewandt, sind ein Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und ggf. ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuch aufzustellen (§ 87 LHO).

Die *Buchführung* einer Behörde erfolgt laut § 71 LHO nach kameralen Grundsätzen, die Buchführung bei Landesbetrieben soll nach § 74 LHO nach Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht hat die kaufmännische Buchführung den Vorteil einer höheren Kostentransparenz.

Hinzuweisen ist darauf, dass § 74 LHO mit der Soll-Vorschrift, die Einführung der Doppik nicht zwingend vorschreibt. Gleichwohl wird mit der Einrichtung eines Landesbetriebs auf mittlere Sicht die Erwartung verbunden, ein kaufmännisches Rechnungswesen einzuführen. Für die entsprechende Buchführung müsste das Personal die benötigte Qualifikation erhalten. Da auch im kameralen Rechnungswesen Buchungskräfte benötigt werden, dürfte in der Quantität das Buchungspersonal im Wesentlichen ausreichen. Für Abwicklung, Betrieb und betriebswirtschaftliche Steuerung wird allerdings zusätzliches, speziell ausgebildetes Personal benötigt. Hinzu kommen ein einmaliger Aufwand für die Einführung des Systems¹ sowie der Aufwand für die Abschlussprüfungen. Mittel- bis langfristig kann es möglich werden, dass auch das Land Schleswig-Holstein kaufmännisch bucht.²

¹ Die „einmaligen“ Einführungskosten beliefen sich, grob geschätzt, beim Landesbetrieb für Küstenschutz auf ca. 900 T € (ca. 800 Mitarbeiter) sowie bei der Stadt Neumünster (ca. 1100 Mitarbeiter) auf ca. 1,5 Mio. €.

² Hauptaugenmerk des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsatzgesetzes liegt in der Erlaubung der Doppik, also des kaufmännischen Rechnungswesens, als alleinige Haushalts- und Buchführung für die öffentliche Verwaltung.

Im Bereich der *Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)* lässt die Behördenform ausreichend Spielräume für die schon jetzt sehr gute Anwendung. Beim Landesbetrieb muss darauf geachtet werden, dass die Landesstandards eingehalten werden während in der Behördenform diese zwangsläufig gelten.

Die *Flexibilität der Wirtschaftsführung* kann durch Deckungsfähigkeiten, Rücklagenbildung und flexiblere Einnahmenverwendung erhöht werden. Aus Haushaltssicht (innerhalb und außerhalb der Behörde / des Landesbetriebes) ist dies wünschenswert, da so leichter auf Unvorhergesehenes reagiert und mit Ressourcen innerhalb und über eine Periode hinweg flexibler umgegangen werden kann. Für einen Landesbetrieb werden diese Flexibilisierungsmöglichkeiten per Organisationserlass geregelt und durch das Finanzministerium unterstützt. Eine Landesbehörde ist grundsätzlich den Regelungen des Haushaltsrechts unterworfen, welches diese Flexibilität nur in Ausnahmen vorsieht. Erste Gespräche mit dem Finanzministerium haben ergeben, dass diese Ausnahmen (generelle Möglichkeit der Rücklagenbildung und Deckungsfähigkeit zwischen den HG 5-8) zur Unterstützung der Outputorientierung auch für die Organisationsform Behörde unterstützt werden. Unsicher ist allerdings, ob das Parlament diese Möglichkeiten zulassen wird, da es diese Möglichkeiten für den Gesamthaushalt im laufenden Doppelhaushalt 2009/2010 gestrichen hat. Einsparungen der Behörde (Effizienzrenditen) könnten dann bei beiden Organisationsformen per Rücklage im nächsten Jahr zur Verfügung stehen.

Bezüglich der *Finanzierungssicherheit* ergeben sich keine objektiven Unterschiede. Beide Organisationsformen unterliegen den Zwängen des Haushalts. Für den Landesbetrieb könnte versucht werden, kurz- bis mittelfristig eine Verfügbarkeit über Rücklagen auf Grund der Modernisierungsbemühungen auszuhandeln. Dies ist aber an dieser Stelle nicht zusicherbar.

Nach § 61 Abs. 3 LHO (*Interne Erstattungen*) sind der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen stets zu erstatten, es können allerdings andere Regelungen mit dem Finanzministerium getroffen werden. Bei zwei von drei betrachteten Landesbetrieben muss die Interne Verrechnung nicht durchgeführt werden. Sollte sie verlangt werden, würde sie einen nicht unerheblichen, buchhalterischen Aufwand nach sich ziehen.

4.2.3 Personalwirtschaft

Beide Organisationsformen unterliegen denselben Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden und damit auch derselben *Flexibilität des Personalbudgets bzw. der Stellenpläne*. Landesbetrieben werden in der Regel sämtliche Personalentscheidungen bis zu einer bestimmten Besoldungs-/Entgeltgruppe zugesprochen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist dies auch sinnvoll, da Ressourcenentscheidungen dort getroffen werden sollten, wo Aufgabe und Kompetenz zusammentreffen (vgl. Nr. 3.3 GGO). So können Personalentscheidungen anhand der speziellen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Bedingungen getroffen und unnötige Bürokratie durch lange Zustimmungsverfahren vermieden werden. Für Landesbehörden kann dies per Erlass geregelt werden, wie es bereits für das Landesvermes-

sungssamt weitgehend erfolgt ist. Stellenpläne müssen bei beiden Organisationsformen erstellt werden. Die Vorschriften für Pensions- und Beihilferückstellungen gelten sowohl bei einem Landesbetrieb, da dieser keine eigene Dienstherrnfähigkeit besitzt, als auch bei der Behörde.

In Behörden und Landesbetrieben sind die Möglichkeiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor allem *materielle Leistungsanreize* zu geben, gleichermaßen durch die Regelungen im Beamten-/Tarifrecht begrenzt. Optionen wie z. B. Beförderungen bzw. eine höhere Besoldungsstufe sind allerdings grundsätzlich vorhanden.

4.2.4 Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung ist in starkem Maße durch Rechtsnormen vorgegeben. In wie weit neue Geschäftsfelder entwickelt werden dürfen, ist abhängig von fachlich-politischen Entscheidungen. Dies gilt gleichermaßen für Landesbehörden wie Landesbetriebe.

4.2.5 Informationstechnologie

Im Bereich Informationstechnologien wurde bislang so weit modernisiert, dass Effizienzgewinne kaum noch zu erwarten sind. Die landesweite Veranschlagung der IT-Mittel im Kapitel 1103 schafft Flexibilisierungsmöglichkeiten über die Ressortgrenzen hinaus und wird höher bewertet als die Möglichkeiten der Flexibilisierung von Mitteln innerhalb der Behörde bzw. des Landesbetriebes. Unabhängig von der Organisationsform sollte daher die zentrale Veranschlagung und damit auch die Gültigkeit landesweiter Standards erhalten bleiben. Aus Sicht der IT ergeben sich somit für einen Landesbetrieb keine Vorteile, sondern nachteilige Auswirkungen, wenn mit dieser Organisationsform ein Abweichen von der erst seit kurzer Zeit eingeführten Zentralisierung einhergeht.

4.2.6 Zusammenfassung

Beide Organisationsformen bieten aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit, die Ziele der Umorganisation zu unterstützen. Einem Landesbetrieb ist auf Grund seiner Bestimmung eine wirtschaftlichere und haushaltsrechtlich flexiblere Ausrichtung angedacht, als es bei einer Behörde der Fall ist. Dies spiegelt sich insbesondere in den Bereichen Finanz- und Personalwirtschaft wieder. Dem steht allerdings ein höherer finanzieller und personeller Aufwand entgegen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Ziele, die durch das Projekt „Zentrale Zusammenfassung der Aufgaben Kataster/Vermessung auf Landesebene“ verfolgt werden, sich sowohl mit einer Behörde als auch mit einem Landesbetrieb realisieren lassen.

5. Bewertung der Rechtsform - Behörde oder Betrieb

5.1 Allgemeines

Die sich aus den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung (Abschnitt 2) ergebenden Rahmenbedingungen für die Rechtsform der künftig für die Vermessung und Geoinformation zuständigen zentralen Einrichtung sind in Abschnitt 3 juristisch bewertet worden. Da danach allein die Errichtung einer Landeoberbehörde oder einer Landesoberbehörde in der Form eines Landesbetriebes in Betracht kommt, müssen bei der Entwicklung eines Entscheidungsvorschlages insbesondere die wesentlichen, in Abschnitt 4 betrachteten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

5.2.1 Aufgaben

Die **Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung** sind auf den Hoheitsbereich beschränkt; sie werden allgemein, interessenneutral, flächendeckend und unabhängig von einem erwerbswirtschaftlichen Wettbewerb auf der Grundlage nationaler und internationaler Standards erledigt.

Das auf dieser Grundlage verfolgte Ziel besteht vorrangig in der Erfüllung eines gesellschaftlichen Bedarfs. Neben der Eigentumssicherung fallen sämtliche Aufgaben in die Bereiche der inneren und äußeren Sicherheit sowie der staatlichen Strukturpolitik (e-Government, Geodateninfrastruktur).

Das Argument, mit den Geobasisdaten Umsatzerlöse von Dritten zu erwirtschaften und sich dementsprechend am Geodatenmarkt zu beteiligen, war vor wenigen Jahren entscheidend für die Einrichtung von Betrieben. Mit der INSPIRE-Richtlinie der EU bzw. dem Geodateninfrastrukturgesetz GDIG-SH (Entwurf) hat sich die Situation grundlegend geändert. Info-, Viewing- und Auskunftsdienste werden künftig kostenlos angeboten, so dass Umsatzerlöse und darauf aufbauende Geschäftsmodelle insoweit bedeutungslos werden.

Für die amtlichen Geobasisdaten gelten bundesweite, durch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) festgesetzte **Standards**. Für die darauf aufbauenden Geodatendienste der Geodateninfrastruktur kommen nationale und internationale Standards und Normen hinzu, um einen Online-Datenaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu ermöglichen. Für die teilweise militärisch genutzten Kartenwerke gelten die Anforderungen des Verteidigungsbündnisses.

Neben den technischen Standards hat sich die AdV auf bundesweit einheitliche Entgelte für die amtlichen Geobasisdaten verständigt, insbesondere um die länderübergreifende Nutzung und Verwertung dieser Daten und deren Abgabe durch zentrale Stellen zu unterstützen. Die für die Vermessung und Geoinformation zuständige Stelle hat damit keinen eigenen Einfluss auf die Erlösgestaltung ihrer Daten und Dienstleistungen.

Eine **erweiterte Aufgabenwahrnehmung** im Interesse einer stärkeren Kundenorientierung und Leistungsverbesserung könnte sich auf eine gewinnorientierte Beteiligung am Geodatenmarkt (nutzerspezifische Datenaufbereitung), eine uneingeschränkte Konkurrenz im Bereich der katastertechnischen Auftragsvermessung und eine Wiederaufnahme der Arbeiten im Bereich der technischen Vermessung beziehen.

Eine derartige Ausrichtung würde dazu führen, einen Beitrag zur Minimierung des Haushaltsdefizits zu erwirtschaften, sie würde aber dem politischen Ziel zuwider laufen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf die hoheitliche Tätigkeit zu beschränken, die Möglichkeiten des Marktes zu stärken und den Mittelstand im Interesse eines positiven Arbeitsmarktes zu fördern.

Eine durch den Betrieb bedingte erwerbsmäßige Ausrichtung würde sich weiterhin mit den Fragen der Wettbewerbsverzerrung und der öffentlichen Subventionierung privatwirtschaftlich wahrgenommener Aufgabenfelder auseinandersetzen haben.

5.2.2 Finanzwirtschaft

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind neue Steuerungsinstrumente in die Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung eingeführt worden. Dabei hat insbesondere die **Kosten- und Leistungsrechnung** dazu beigetragen, das Kostenbewusstsein zu steigern und konkrete Steuerungsansätze zur Aufgabenerledigung bereitzustellen.

Die kaufmännische **doppelte Buchführung** ist detaillierter und somit aussagekräftiger als die Kameralistik, sie bedingt jedoch einen deutlich höheren Personal- und Sachmittelaufwand (s. dazu im einzelnen Abschnitt 4.2.2). Die dadurch zu erreichende Kostentransparenz ist bereits mit der Kosten- und Leistungsrechnung ausreichend sichergestellt.

Bei der Bearbeitung gesetzlicher Aufgaben ergeben sich keine Möglichkeiten, auf besondere Kostensituationen kaufmännisch reagieren zu können. Die Erledigung dieser Aufgaben kann nicht durch einen gewinnorientierten Periodenerfolg dokumentiert werden. Durch die kaufmännische doppelte Buchführung würden erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen entstehen, ohne einen vergleichbaren Nutzen zu erhalten.

Nach Auskunft des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung der Freien und Hansestadt Hamburg mussten dort für die zusätzlichen Aufgaben des Landesbetriebes (kaufmännische Buchführung, Finanzen, Controlling, etc.) rd. 8 Stellen eingerichtet werden. Am Beispiel des Landes Brandenburg wird deutlich, dass auch für Buchungssoftware zusätzliche Kosten anfallen (rd. 0,25 Mio €)

Im Interesse einer effizienten Verwendung der Finanzmittel sind die **Deckungsfähigkeit** und die **Rücklagenbildung** wichtige Instrumente, da so leichter auf Unvorhergesehenes reagiert und mit den Ressourcen innerhalb (Deckungsfähigkeit) und über eine Periode hinweg (Rücklagenbildung) flexi-

bel eingegangen werden kann. Die Tatsache, dass ein Rückgriff des Landes auf bestehende Rücklagen möglich ist, führt jedoch zu Unsicherheiten und Vorbehalten

Durch die erweiterte Deckungsfähigkeit des Wirtschaftsplans und die Rücklagenbildung ergeben sich keine Vorteile, die die Aufwendungen einer doppelten kaufmännischen Buchführung rechtfertigen. Die den Behörden im Rahmen der neuen Steuerungstechniken eingeräumte begrenzte Deckungsfähigkeit des Haushaltsplans und die auf Ausnahmefälle beschränkte Rücklagenbildung sind für eine sparsame und effiziente Aufgabenerledigung ausreichend. Zwar stellen die verbleibenden Einschränkungen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der Flexibilität und der Kontrolle über die bereitgestellten Mittel bei einem minimalen Personal- und Sachmittelaufwand dar. Andererseits könnte eine größere Flexibilität bei der Verwendung der Finanzmittel die Aufgabenwahrnehmung erleichtern.

Hinsichtlich der **Verrechnung von Leistungen** widerspricht die mit dem angestrebten Geodateninfrastrukturgesetz verbundene kostenfreie Bereitstellung der Geobasisdaten dem Grundsatz des erwerbswirtschaftlich geführten Betriebes, diese Werte stets zu erstatten. Da hiervon nicht nur die Landesressorts, sondern auch die Kreise und Kommunen betroffen sind, müssten bei einer abweichenden Regelung weit reichende haushaltstechnische Abhängigkeiten berücksichtigt werden.

5.3 Ergebnis

Zu den wesentlichen Zielen der öffentlichen Verwaltung zählt die Konzentration, Zentralisierung und Deregulierung der Hoheitsaufgaben und der einfache Zugang zu den Geobasisdaten durch eine effiziente Geodateninfrastruktur. Als ein Teil der staatlichen Strukturpolitik ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung ein unverzichtbarer Bestandteil einer wirksamen Verwaltungsmodernisierung und Förderer des privatwirtschaftlichen Geodatenmarktes.

Da Betriebe Teile der Landesverwaltung und ihre Tätigkeiten erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind und sie sich damit den gewinnorientierten Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen haben, sind sie nicht geeignet, die amtlichen Nachweise und die daraus abgeleiteten Geobasisdaten zu führen und im Rahmen einer standardisierten Geodateninfrastruktur bedarfs-, interessen- und gewinnunabhängig bereitzustellen.

Die erwerbswirtschaftliche Zielsetzung des Betriebes entspricht nicht der staatlichen Aufgabenbeschreibung der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die zusätzlichen Arbeiten wie doppelte kaufmännische Buchführung, Aufstellung einer Bilanz u.s.w. sind bei der derzeitigen Personal- und Haushaltssituation nicht zu rechtfertigen. Die neuen Steuerungstechniken einer Behörde sind insoweit ausreichend.

Es wird jedoch zu prüfen sein, ob durch eine Erweiterung von Deckungsfähigkeiten, die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen und eine flexiblere Ein-

nahmeverwendung ein sinnvolles Maß an zusätzlicher Flexibilität gewonnen werden kann. Gegebenenfalls sind dafür gemeinsam mit dem Finanzministerium die nötigen Schritte einzuleiten.

Zusammenfassend kommt die Projektgruppe - auch unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4.2.5 beschriebenen Nachteile für die heute zentrale Veranschlagung der IT-Mittel - zu folgendem Ergebnis:

Die hoheitliche Aufgabenerledigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist in der Form einer zentralen Behörde zu organisieren.

6. Situation in anderen Ländern

Die aktuelle Organisation von Landesvermessung und Liegenschaftskataster in den Bundesländern ist in **Anlage 4** dargestellt.

Aus der Übersicht ergibt sich, dass die Katasterverwaltung lediglich in zwei Ländern (Hamburg und Bremen) als Landes- oder Eigenbetrieb organisiert ist, in allen anderen Ländern ist die Katasterverwaltung als kommunale Behörde oder als Landesbehörde organisiert.

Die Landesvermessung ist in sechs Ländern als Landes- oder Staatsbetrieb organisiert, in zehn Ländern als Behörde.

Lediglich in den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Aufgaben von Landesvermessung und Liegenschaftskataster organisatorisch in einer Einheit zusammengefasst. Ausschließlich in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg ist diese Einheit ein Eigenbetrieb bzw. ein Landesbetrieb. In den Flächenländern handelt es sich bei der zusammengefassten Einheit um eine Landesbehörde.

Der Vorschlag, Landesvermessung und Liegenschaftskataster im Flächenland Schleswig-Holstein in einer Behörde zusammenzufassen, passt damit gut in den Kontext der Lösungen der anderen Länder.

7. Zielorganisation

7.1 Grundsatz

Die zentrale Zusammenfassung der Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung erfordert die organisatorische Bündelung der Aufgaben der acht Katasterämter und des Landesvermessungsamtes in **einer Landesbehörde**. Diese neue Landesbehörde muss jedoch nicht zwangsläufig auch **an einem Ort** gebildet werden.

Die Erledigung des vermessungstechnischen Außendienstes, notwendige Kontakte zu den Behörden vor Ort und auch fundierte Ortskenntnisse bei den Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Wertermittlung von Grundstücken und Gebäuden (Gutachterausschuss) erfordern es, neben einer zentralen Einrichtung weitere Standorte vorzusehen.

Bei der Entscheidung, ob neben einer zentralen Einrichtung auch Außenstellen gebildet werden sollen, sind auch die sozialen Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen. Die Erfahrungen bei den bisherigen Verschmelzungen von Katasterämtern von 17 auf nunmehr 8 Ämter zeigen deutlich, dass die Lösung sozialer Probleme umso schwieriger wird, je größer die Entfernung der aktuellen Dienststelle zur künftigen Dienststelle ist. Soziale Probleme können sich insbesondere ergeben bei Schwerbehinderten (Fahrtstrecken), bei Teilzeitkräften (Verhältnis von Kosten und Vergütung, zusätzlicher Zeitbedarf) und bei Beschäftigten in den unteren Besoldungs- und Entgeltgruppen.

7.2 Anzahl der Standorte

Es gibt in der Fachliteratur keine Hinweise über eine optimale Personalausstattung und eine optimale Amtsbezirksgröße für technisch geprägte Behörden wie die Katasterämter.

In Schleswig-Holstein gibt es jedoch praktische Erfahrungen mit 'kleineren' Katasterämtern, insbesondere aus der Zeit vor den Verschmelzungen der Katasterämter, als auch mit größeren Einheiten nach den früheren Reorganisationen der Katasterverwaltung.

Danach ist festzustellen, dass ein Katasteramt oder ein Teil einer zentralen Einheit an einem anderen Standort, der entsprechende Aufgaben wahrnimmt, über eine Mindestgröße von ca. 40 Beschäftigten und über eine Maximalgröße von ca. 110 Beschäftigten verfügen sollte. Da auch künftig mit weiteren Personalkürzungen zu rechnen ist, sollte für eine Ableitung der Grundgrößen der Behördenteile an einzelnen Standorten von ca. 50 bzw. ca. 120 Beschäftigten ausgegangen werden.

Die Maximalgröße von nachhaltig ca. 120 Beschäftigten erscheint im Vergleich zu anderen Behörden gering. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Katasterämter technisch geprägte Behörden sind, bei der die Leitungsspanne wegen der komplexen technischen Vorgänge niedriger anzu-

setzen ist als bei reinen Verwaltungsbehörden. Die Zahlen berücksichtigen auch die Anzahl der Führungskräfte sowie die notwendige Flächenpräsenz.

Daneben muss bei der Festlegung unterschiedlicher Standorte zur Vermeidung von sozialen Härten auch geprüft werden, ob mögliche Standorte von den jeweiligen Beschäftigten in zumutbarer Zeit erreichbar sind. Dabei spielt die Verkehrsinfrastruktur eine wesentliche Rolle.

Schließlich ist Grundvoraussetzung für die Bildung von Standorten neben der zentralen Einheit, dass in deren Bereich nachhaltig Aufgaben vorhanden sind.

Entscheidungsrelevante Kennzahlen für die einzelnen Katasterämter sind in den **Anlagen 5 und 6** aufgelistet. Daraus ergibt sich, dass mehrere Katasterämter die vorgenannten Kriterien erfüllen. Sie könnten ohne grundlegende Veränderungen als Teile des neuen Landesamtes an ihrem jetzigen Standort bestehen bleiben. Andere Katasterämter erfüllen die Voraussetzungen nicht. In **Anlage 6** sind unterschiedliche Kombinationen zusammengesetzter Katasterämter aufgelistet und die jeweilige neue Einheit ist nach den o.a. Kriterien bewertet worden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien wird vorgeschlagen, neben einer zentralen Einheit des neuen Landesamtes in Kiel vier weitere Standorte vorzusehen.

Das **Katasteramt Kiel** kann mit keinem der benachbarten Katasterämter zusammengefasst werden, da einerseits zu große Personalkörper entstehen würden, andererseits die Entfernungen zu groß werden. Das Katasteramt Kiel kann ohne weitere Veränderung bestehen bleiben. Die Stadt Neumünster, die bisher zum Amtsbezirk des Katasteramtes Segeberg gehört, soll dem Amtsbezirk Kiel zugeordnet werden.

Das **Katasteramt Lübeck** kann unverändert als dezentraler Standort erhalten bleiben.

Das **Katasteramt Ostholstein** kann wegen seines zu kleinen Personalkörpers nicht allein als Standort bestehen bleiben. Es gibt keine sozialverträglichere Lösung als eine Verbindung mit dem Katasteramt Lübeck. Daher sollten die Katasterämter Lübeck und Ostholstein zu einem Standort zusammengefasst werden.

Das **Katasteramt Flensburg** kann unverändert als dezentraler Standort bestehen bleiben. Es könnte auch mit dem Nachbaramt Nordfriesland zu einem Standort zusammengefasst werden. Gegen diese Zusammenfassung spricht, dass sich bei den weiteren Katasterämtern dann keine passende Kombination mehr ergibt. (Bei einer Zusammenfassung der Katasterämter Meldorf und Elmshorn bliebe das Katasteramt Segeberg übrig, bei einer Zusammenfassung der Katasterämter Meldorf, Elmshorn und Segeberg würde ein zu großer Personalkörper entstehen.)

Das **Katasteramt Meldorf** kann wegen seines zu kleinen Personalkörpers nicht alleine als Standort bestehen bleiben. Eine Verbindung mit dem Katasteramt Elmshorn wäre möglich, allerdings bliebe dann das Katasteramt Segeberg übrig. Daher verbleibt eine Verbindung mit dem **Katasteramt Nordfriesland** zum Standort Westküste.

Das **Katasteramt Elmshorn** und das **Katasteramt Segeberg** können zu einem Standort zusammengelegt werden. Nachteilig ist hier lediglich die derzeit schlechte Verkehrsverbindung zwischen Elmshorn und Bad Segeberg. Dies wird sich durch den Bau der Autobahn A 20 ändern. Die Stadt Neumünster soll aus dem Amtsbereich des Katasteramtes Segeberg ausgegliedert und dem Amtsbereich des bisherigen Katasteramtes Kiel zugeordnet werden.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Behörden in der Fläche von derzeit acht Katasterämtern und einem Landesvermessungsamt auf fünf Standorte wird die Erreichbarkeit der Ämter für die Bürgerinnen und Bürger verschlechtert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da künftig auch diejenigen Kreise und Städte, die einen Online-Zugriff auf die Daten des Liegenschaftskatasters haben, sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters erteilen können. Außerdem wird das Projekt Geoserver den Bürgerinnen und Bürgern den Zugriff auf die amtlichen Flurkarten ermöglichen.

In den Bemerkungen 2005 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein zur Neuorganisation der Katasterverwaltung (Prüfungsmitteilung vom 24.11.2004) hat der LRH für eine Konzentration der Katasterämter auf 4 große Ämter plädiert. Alternativ hat er die Bündelung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in einem Landesvermessungs- und Katasteramt mit drei Außenstellen als eine zukunftsfähige Lösung bezeichnet. Der LRH hat die Zahl der Standorte weder hergeleitet noch begründet.

Herr Prof. Dr. Hesse hat sich in seinem Gutachten zur Funktionalreform für einen Behalt der Katasterverwaltung in staatlicher Trägerschaft ausgesprochen. Organisatorisch sollte es nach seiner Auffassung übereinstimmend mit den Vorschlägen des Landesrechnungshofes zu einer Reduzierung auf drei, maximal vier Standorte kommen. Auch Prof. Dr. Hesse hat diese Zahlen weder hergeleitet noch begründet.

Der o.a. Vorschlag, fünf Standorte zu bilden, berücksichtigt soziale Komponenten, die erforderliche Verteilung in der Fläche sowie die notwendige Ortsnähe für den Bereich der Wertermittlung. Er entspricht im Wesentlichen den Vorschlägen des Landesrechnungshofes und den Vorstellungen von Prof. Dr. Hesse.

7.3 Sitz des Landesamtes und der Außenstellen

Die zentrale Einheit wird die Steuerung des neuen Landesamtes mit den Aufgaben des jetzigen Landesvermessungsamtes und der jetzigen Katasterämter übernehmen und sollte wie das jetzige Landesvermessungsamt ihren Sitz in der **Landeshauptstadt Kiel** haben.

Bei den Standorten in Kiel sowie in **Flensburg** stellt sich allein aus Kostengründen nicht die Frage einer Änderung. Das bisherige Katasteramt Kiel soll Teil der zentralen Stelle werden. Beide müssen jedoch nicht zwingend auch in einem Dienstgebäude zusammengefasst werden.

Die aus den bisherigen Katasterämtern Lübeck und Ostholstein gebildete Einheit sollte ihren Sitz in **Lübeck** haben. Gründe dafür sind die zentrale Lage der Hansestadt im künftigen Amtsbezirk sowie die Minimierung der sozialen Probleme und der Kosten. Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten arbeitet in Lübeck und im jetzt genutzten Gebäude in Lübeck können ohne zusätzliche Anmietung von Büroflächen alle Beschäftigten untergebracht werden.

Die aus den bisherigen Katasterämtern Nordfriesland und Meldorf gebildete Einheit sollte ihren Sitz in **Husum** haben. Gründe dafür sind die zentralere Lage von Husum im künftigen Amtsbezirk sowie die bessere Erreichbarkeit der Inseln. Außerdem verfügt das Dienstgebäude in Husum über mehr Platz und über Ausbaumöglichkeiten.

Die aus den bisherigen Katasterämtern Elmshorn und Segeberg gebildete Einheit sollte ihren Sitz in **Elmshorn** haben. Gründe dafür sind die Größe der Stadt Elmshorn und ihre im Vergleich zu Bad Segeberg deutlich bessere verkehrliche Anbindung über Autobahn und Bahn. Wenn die Zusammenfassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, z.B. bei Auslaufen des Mietvertrages für das Gebäude in Elmshorn im Jahre 2017, kann auch ein anderer Standort in Frage kommen.

7.4 Zeitliche Realisierung

Das neue Landesamt kann rechtlich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Verordnung der Landesregierung zur Bildung des Landesamtes (Vorschlag der Projektgruppe: "Landesamt für Vermessung und Geoinformation") gebildet werden. Als Termin hierfür wird der 1. Januar 2011 angestrebt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation kann dann starten mit einer zentralen Einheit in Kiel und vier Standorten außerhalb Kiels, die ihrerseits noch an unterschiedlichen Orten bestehen.

Die örtliche Zusammenführung der bisherigen Katasterämter in den künftigen Standorten sollte zügig, spätestens bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden. Die Umsetzung sollte sich orientieren an der Laufzeit der Mietverträge der bisher genutzten Baulichkeiten sowie an den Möglichkeiten der räumlichen

Unterbringung. Sie muss weitestgehend sozialverträglich vorgenommen werden.

Dabei sollten soziale Probleme möglichst gar nicht erst geschaffen und bei Bedarf die moderne Technik genutzt werden, Arbeit zu den Beschäftigten und nicht die Beschäftigten zur Arbeit zu bringen. In absehbarer Zeit wird das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) die bisherigen digitalen Karten- und Buchnachweise ALK und ALB ablösen. Die Daten des Liegenschaftskatasters sind dann zentral gespeichert und können an jeder Stelle abgerufen sowie fortgeführt werden. Dadurch wird es möglich, dass z.B. Vermessungsergebnisse aus Bad Segeberg auch in Elmshorn in die amtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters übernommen werden (Fortführung).

Durch diese neue Technik wird es möglich, dass die Beschäftigten - wenn auch zeitlich begrenzt - auch nach der Bildung neuer Standorte in ihren bisherigen Dienstgebäuden verbleiben können. Erneuerungsarbeiten, Flurbereinigungsvermessungen, Qualitätsmanagement etc. werden in den aus zwei bisherigen Katasterämtern zusammengesetzten Standorten durch die gemeinsame Leitung koordiniert und verteilt.

Die räumliche Zusammenfassung an einem Standort sollte dann erfolgen, wenn die Laufzeit der Mietverträge ausläuft oder die geringer werdende Anzahl der Beschäftigten eine Unterbringung möglichst in einer der bisherigen Dienststellen ermöglicht.

Die erforderlichen Entscheidungen über Standortveränderungen sind zu gegebener Zeit auf der Grundlage der Zielorganisation und unter Beachtung der Rahmenbedingungen zu treffen. Gleichwohl wird im Folgenden ein möglicher Zeitplan für eine räumliche Realisierung vorgestellt.

7.5 Möglicher Zeitplan

Es wurde - auch unter Berücksichtigung der Verringerung von Personal - geprüft, ob und zu welchem Zeitpunkt eine örtliche Zusammenlegung verschiedener Teile der Außenstellen möglich ist.

a) Lübeck

In dem Gebäude, in dem das Katasteramt Lübeck untergebracht ist, können auch die Beschäftigten des bisherigen Katasteramtes Ostholstein zusätzlich untergebracht werden. Es ist nicht erforderlich, im selben Gebäude weitere Räumlichkeiten anzumieten.

Im November 2010 endet der Mietvertrag für das Katasteramt Ostholstein. Es erscheint möglich, zu diesem Zeitpunkt die Beschäftigten des bisherigen Katasteramtes Ostholstein von Oldenburg nach Lübeck umzusetzen (vorerst ohne die Beschäftigten der Außenstelle Eutin).

Es können jedoch bis dahin keine Haushaltsmittel für den Umzug beantragt und bereitgestellt werden. Außerdem ist es sehr schwierig, soziale Problem-

fälle kurzfristig zu lösen. Daher besteht die Option, die Beschäftigten weitere fünf Jahre in dem Gebäude in Oldenburg zu belassen.

Eine Verlängerung des Mietvertrages in Oldenburg ist möglich, jedoch nach dem Inhalt des Vertrages ausschließlich für 5 Jahre. Wenn Verhandlungen mit dem Vermieter dies möglich machen, kann der Mietvertrag auch um weniger als 5 Jahre verlängert werden.

Die Außenstelle des Katasteramtes Ostholstein in Eutin kann mit dem Auslaufen des Mietvertrages im Dezember 2013 aufgelöst werden.

b) Husum

Am bisherigen Standort des Katasteramtes Nordfriesland in Husum ist es möglich, ohne weiteren Ausbau des Gebäudes bis zu 74 Büroarbeitsplätze zu schaffen. Dies reicht für eine kurzfristige Unterbringung auch der Beschäftigten des jetzigen Katasteramtes Meldorf nicht aus. Eine kurzfristige Realisierung ist mit geringen baulichen Veränderungen am bisher genutzten Gebäude in Husum möglich.

Haushaltsmittel für bauliche Veränderungen sind für das Jahr 2011 beantragt. Wenn im Jahre 2011 die baulichen Veränderungen durchgeführt werden, können die Beschäftigten der aus den Katasterämtern Meldorf und Nordfriesland gebildeten Außenstelle ab 2012 in Husum untergebracht werden. Es wird vorgeschlagen, so zu verfahren.

Die Außenstelle des Katasteramtes Nordfriesland in Niebüll soll zum selben Zeitpunkt aufgelöst werden.

c) Elmshorn

Der Mietvertrag für das Katasteramt Elmshorn läuft erst im Jahre 2017 aus. Mit Blick auf die wirtschaftliche Situation in Elmshorn (Weggang von Talkline) ist ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Mietvertrag nicht realistisch. Für die Zeit ab dem Jahre 2017 sollte daher rechtzeitig geprüft werden, ob ein Verbleib im bisherigen Amtsgebäude angestrebt werden oder eine neue Unterbringungsmöglichkeit gesucht werden sollte, ggf. auch an einem anderen Standort als Elmshorn. Bis dahin arbeitet die Einheit Elmshorn/Segeberg unter einheitlicher Leitung als eine Organisationseinheit an zwei unterschiedlichen Standorten.

d) Flensburg

Das bisherige Katasteramt Flensburg/Schleswig kann ab 1.1.2010 ohne weitere Veränderung als Standort des neuen Landesamtes fungieren. Die Außenstelle des Katasteramtes in Schleswig soll mit Auslaufen des Mietvertrages zum Januar 2014 aufgelöst werden.

e) Kiel

Das bisherige Katasteramt Kiel kann an seinem bisherigen Standort verbleiben. Eine geringe Anzahl zusätzlicher Beschäftigter kann bei Eingliederung der Stadt Neumünster in den Amtsbezirk im bisher genutzten Gebäude untergebracht werden.

Aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt sich folgende Möglichkeit der zeitlichen Realisierung:

- 1.1.2011 rechtliche Bildung des neuen Landesamtes mit zentraler Einheit (einschließlich Teil Liegenschaftskataster) in Kiel und Standorten in Lübeck, Flensburg, Husum und Elmshorn, wobei sich die Standorte Husum, Lübeck und Elmshorn noch jeweils an zwei Orten befinden,
- 1.1.2012 Zusammenfassung der Standorte Husum und Meldorf in Husum, Auflösung der bisherigen Außenstelle Niebüll,
- 1.12.2013 Zusammenfassung der Standorte Lübeck und Oldenburg in Lübeck, (ggf. 1.12.2015, wenn Mietvertrag nicht anders kündbar)
- 1.1.2014 Auflösung der bisherigen Außenstelle Eutin,
- 1.2.2014 Auflösung der bisherigen Außenstelle Schleswig
- 1.11.2017 Zusammenfassung der Standorte Bad Segeberg und Elmshorn in Elmshorn bzw. einem anderen Standort.

7.6 Binnenorganisation

7.6.1 Gesamtverwaltung

Für die organisatorische Zusammenführung des bisherigen Landesvermessungsamtes und der neuen, aus den bisherigen Katasterämtern gebildeten Einheiten sind unterschiedliche Varianten geprüft worden (siehe hierzu **Anlage 7**).

Variante 1

Die künftigen Einheiten werden wie die Abteilungen des Landesvermessungsamtes jeweils eine Abteilung des neuen Landesamtes. Die für beide Bereiche zuständigen Dezernate Personal, Haushalt, Fortbildung und Koordinierung werden als abteilungsfreie Dezernate der Amtsleitung direkt unterstellt.

Variante 2

Das bisherige Katasteramt Kiel wird wie die Abteilungen des Landesvermessungsamtes zu einer Abteilung des neuen Landesamtes. Es erhält eine Ko-

ordinierungsfunktion für alle Standorte außerhalb Kiels. Diese Einheiten werden nicht Abteilungen, sondern zugeordnete Teile des neuen Landesamtes.

Variante 3

Die Abteilungen des Landesvermessungsamtes werden Abteilungen des neuen Landesamtes. Ein Dezernat einer Abteilung wird zuständig für alle Katasterstandorte. Diese werden zugeordnete Teile des neuen Landesamtes.

Variante 4

Die Abteilungen des Landesvermessungsamtes werden Abteilungen des neuen Landesamtes. Zusätzlich wird eine neue Abteilung mit Zuständigkeit für das Liegenschaftskataster gebildet. Diese wird zuständig für alle Katasterstandorte, die ihrerseits wiederum zugeordnete Teile des neuen Landesamtes werden.

Variante 5

Die Abteilungen des Landesvermessungsamtes werden Abteilungen des neuen Landesamtes. Es wird eine neue Abteilung gebildet. Die Katasterstandorte werden jeweils ein Dezernat dieser Abteilung. Der Abteilungsleiter kann in Personalunion gleichzeitig Leiter eines Dezernates sein. Die für beide Bereiche zuständigen Dezernate Personal, Haushalt, Fortbildung werden als abteilungsfreies Dezernat der Amtsleitung direkt unterstellt.

Die vorstehenden Varianten wurden nach den Kriterien Einheit des neuen Amtes, Einhaltung von Mindestgrößen für Dezernate und Abteilungen, klare Weisungsverhältnisse, vergleichbare Abteilungsgrößen, Gleichbehandlung aller Standorte, Akzeptanz bei den Beschäftigten, bestmögliche Wahrung der Einheitlichkeit des Liegenschaftskatasters und Einhaltung einheitlicher Arbeitsweisen an den unterschiedlichen Standorten diskutiert und bewertet.

Die Varianten 3 und 4 scheiden aus, weil die Katasterstandorte wie in einer dreistufigen Verwaltung der zentralen Einheit untergeordnet sind und so das Ziel einer 'schlanken' Verwaltung mit den entsprechenden positiven Folgen für die Wirtschaftlichkeit und Effektivität nicht erreicht werden könnte. Außerdem würde dieses Modell bei den Beschäftigten nicht auf Akzeptanz stoßen. Es würde keine einheitliche neue Verwaltungseinheit entstehen.

Die Variante 2 scheidet aus, weil die Gleichrangigkeit aller Katastereinheiten nicht hinreichend berücksichtigt ist und das Über- bzw. Unterordnungsverhältnis der Abteilungen nicht sachgerecht ist.

Gegen die Variante 5 spricht, dass sie zu einem Ungleichgewicht der künftigen Abteilungen führt, durch die Gliederung der Katasterstandorte in Sachgebiete ein dreistufiger Verwaltungsaufbau entstünde und im Vergleich zur Variante 1 eine geringere Akzeptanz bei den Beschäftigten gesehen wird.

Es wird vorgeschlagen, das Landesvermessungsamt und die bisherigen 8 Katasterämter (mit 11 Standorten) in einer Einheit zusammenzuführen, in der die vorgesehenen fünf für das Liegenschaftskataster zuständigen Teilbereiche jeweils eine Abteilung des neuen Landesamtes bilden. Die Koordinierung

dieser fünf Teilbereiche soll durch ein abteilungsfreies Dezernat erfolgen. Personal und Haushalt werden der Abteilung 1 zugeordnet (modifizierte Variante 1).

7.6.2 Veränderungen im Bereich der Landesvermessung

Bei den vorstehenden Überlegungen wurde zunächst nicht geprüft, ob auch im Bereich der Landesvermessung organisatorische Veränderungen möglich und sinnvoll sind.

Das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein ist derzeit in drei Abteilungen gegliedert:

- Abteilung 1 Allgemeines und Kartographie
- Abteilung 2 Grundlagenvermessung und Topographie
- Abteilung 3 Katastervermessung und Informationstechnik.

Die folgende Übersicht enthält die derzeitige Organisation und die personelle Ausstattung der einzelnen Dezernate nach dem Stand vom 1.1.2009:

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
(Organisation und Personal, Stand 1.1.2009)

Direktor des LVermA 1 h.D.		
Abteilung 1 Allgemeines und Kartographie 1 h.D.	Abteilung 2 Grundlagenvermessung und Topographie 1 h.D.	Abteilung 3 Katastervermessung und Informationstechnik 1 h.D.
10 Haushalt und Personal 1 g.D., 5 Vz, 2 Tz	20 AFIS und SAPOS 1 g.D., 9 Vz (davon 7 MG)	30 Photogrammetrie und vorläufige Einrechnung 1 g.D., 6 Vz
11 Geodatenservice 1 h.D., 6 Vz, 1 Tz	21 Gebietstopographie 1 h.D., 6 Vz	31 Koordinatenbestimmung 1 g.D., 9 Vz (davon 4 MG)
12 Vertrieb und Sonderarbeiten 1 g.D., 5 Vz	22 ATKIS-DLM 1 g.D., 5 Vz, 2 Tz	32 Übernahme Koordinatenkataster 1 g.D., 3 Vz, 2 Tz
13 TK25, TK 50, TK 100 und Kreiskarten 1 g.D., 8 Vz, 1 Tz	23 ATKIS-DGM und -DOP 1 h.D., 5 Vz, 2 Tz	33 Datenbanken 1 h.D., 4 Vz, 1 Tz
14 Kopie, Druck und Sonderkarten 1 g.D., 8 Vz	24 DTK 5 und Top-Info-Dienst 1 g.D., 8 Vz	34 Systemtechnik 1 g.D., 3 Vz, 1 Tz
		35 Graphische Datenverarbeitung 1 h.D., 4 Vz

Abkürzungen: h.D. = Beschäftigte des höheren Dienstes
g.D. = Beschäftigte des gehobenen Dienstes
Vz = Vollzeitkräfte
Tz = Teilzeitkräfte
MG = Messerhilfen

Die Grundsätze und Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien und die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein (GGO) sind in den Geschäftsordnungen der den Ministerien nachgeordneten Behörden und Dienststellen zu berücksichtigen, soweit besondere Gründe nicht entgegenstehen.

Die GGO sieht u.a. vor, dass

- eine Abteilung unter der Leitung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters mindestens 5 Referate umfasst und
- ein Referat unter der Leitung einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters mindestens 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter umfasst.

Diese unmittelbar nur für Ministerien geltenden Vorgaben sind bislang bei allen Abteilungen und bis auf die Dezernate 34 und 35 in allen Dezernaten des Landesvermessungsamtes erfüllt. Gleichwohl ist die Leitungsspanne in einigen Dezernaten deutlich geringer als in anderen Dezernaten. Es ist möglich und sinnvoll, die Dezernate 12 und 14, 20 und 21 sowie 30 und 31 zusammenzufassen.

Durch die Zusammenfassung von Dezernaten ist in der bisherigen Abteilung 2 die Mindestanzahl von Dezernaten nach der GGO nicht mehr gegeben. Es werden keine besonderen Gründe gesehen, die einen Erhalt der drei bisherigen Abteilungen zwingend erfordern.

Es wird vorgeschlagen, aus den bisherigen drei Abteilungen des Landesvermessungsamtes zwei Abteilungen des künftigen neuen Landesamtes zu machen.

Zur Abteilung 1 sollen alle Dezernate gehören, die aufgabentechnisch einen Bezug sowohl zur Landesvermessung als auch zum Liegenschaftskataster haben (Querschnittsaufgaben). Zur Abteilung 2 sollen alle Dezernate gehören, die ausschließlich dem Bereich Landesvermessung zuzuordnen sind.

Dem Dezernat Haushalts- und Personalangelegenheiten sollen zusätzlich auch folgende Aufgaben übertragen werden, die bisher in den Referaten 13 und 55 des Innenministeriums wahrgenommen werden:

- aus IV 13: Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Amtsleitung sowie der Leitungen der Abteilungen und der Standorte (entspricht: 1 Stelle g.D.).
- aus IV 55: Haushaltsangelegenheiten sowie Fortbildung für alle Beschäftigten des neuen Landesamtes (entspricht 1 Stelle g.D.).

Die Aufgaben Informationstechnik und Geodatenmanagement, die im Referat IV 55 wahrgenommen werden, sollen im Innenministerium verbleiben (1 Stelle g.D., IV 555).

Die Verteilung der Aufgaben im Bereich der Informationstechnik zwischen dem Innenministerium und dem Landesvermessungsamt ist im Jahre 2003 grundsätzlich neu geregelt worden (Erlass IV 245-0255.560.0 vom 16.7.

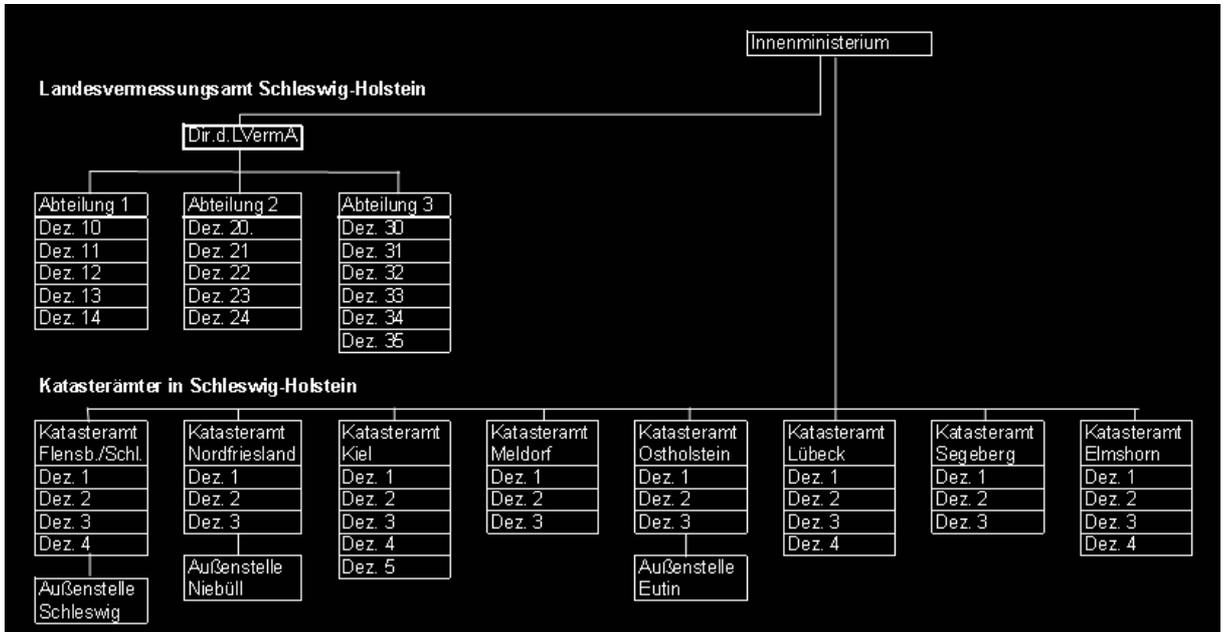
2003). Danach gibt das Innenministerium die Rahmenbedingungen für den IT-Einsatz in der Vermessungs- und Katasterverwaltung vor und das Landesvermessungsamt (IT-Leitstelle) ist zuständig für die technische Unterstützung (operatives Geschäft). Diese in der Praxis bewährte Zweiteilung soll beibehalten werden.

Grundlage für die heutige Arbeitsweise im Bereich Geodatenmanagement ist der Kabinettsbeschluss vom 22.01.2002. Danach obliegen die Grundsatzangelegenheiten dem unter der Feder- und Geschäftsführung des IM eingerichteten Arbeitskreis Geodaten und das operative Geschäft wird durch die Info- und Servicestelle im Landesvermessungsamt (Leitstelle Geodaten) wahrgenommen. Mit dem voraussichtlich im September dieses Jahres in Kraft tretenden Geodateninfrastrukturgesetz werden diese Strukturen dort grundsätzlich ebenso verankert.

Denkbare Alternativen, etwa die o.a. Teilaufgabe IT-Technik vollständig in das neue Landesamt oder in das dezentrale IT-Management im Innenministerium (IV 12) zu geben oder die Aufgabe Geodateninfrastruktur vollständig an das neue Landesamt oder in den E-Government-Bereich beim Finanzministerium (VI 5) zu geben, bringen weder fachlich noch wirtschaftlich einen Vorteil.

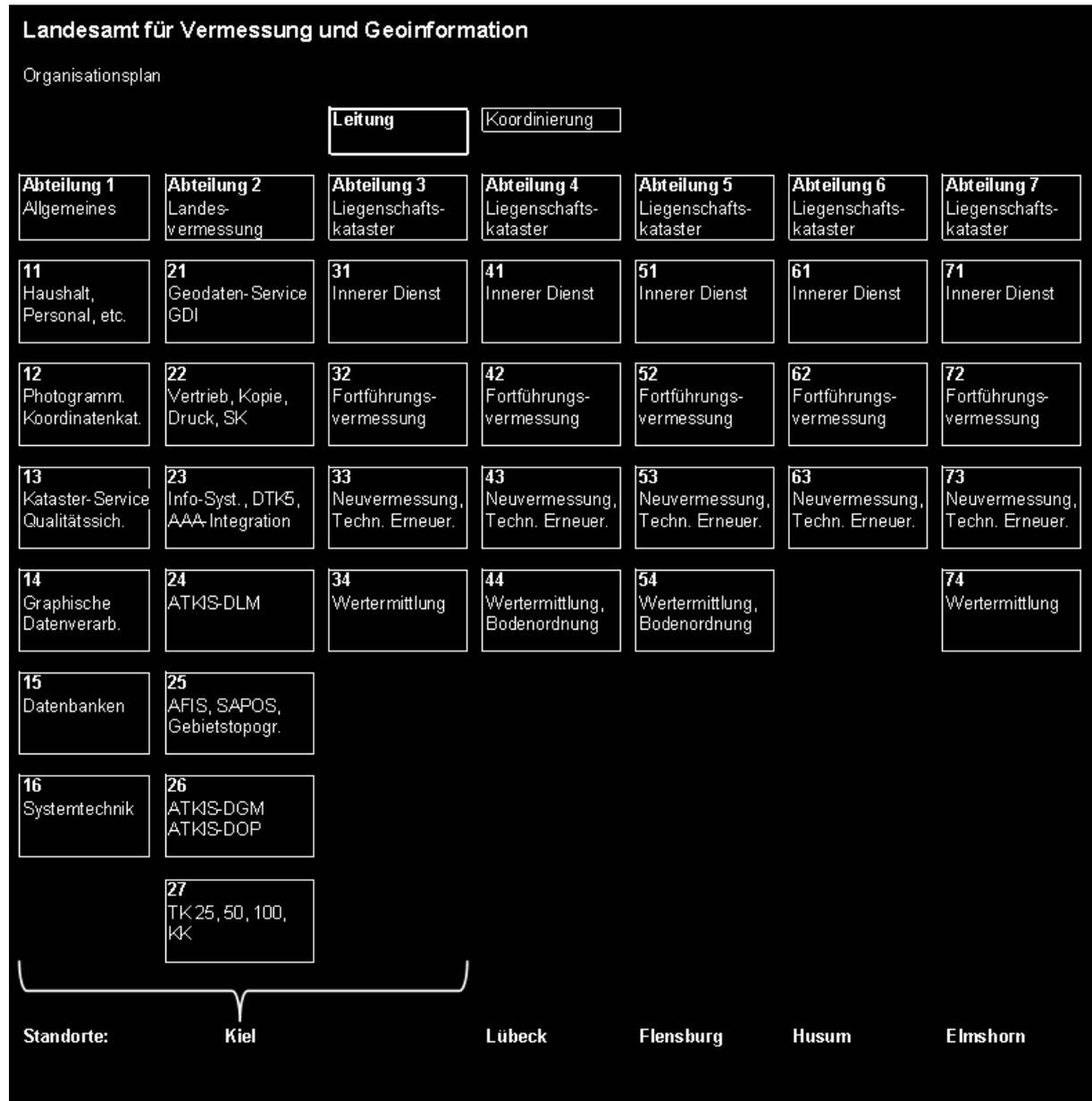
7.6.3 Organisation des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Ausgehend von der bisherigen Organisation:



ergibt sich nach dem Vorschlag der Projektgruppe folgende neue Organisation:





8. Personalbedarf

Der Personalbedarf des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

1. Personalbedarf für den Bereich Liegenschaftskataster
2. Personalbedarf für den Bereich Landesvermessung
3. Personalbedarf für die neuen zentralen Aufgaben und zur Behebung bisheriger Strukturdefizite

8.1 Personalbedarf für den Bereich Liegenschaftskataster

Der Personalbedarf für die Katasterämter wird seit vielen Jahren nach einem Aufgaben- und Personalkonzept ermittelt, das jährlich aktualisiert wird. Für den Bereich Liegenschaftskataster ist der Personalbedarf des neuen Landesamtes nach den Grundsätzen dieses Konzeptes entsprechend den Angaben des Zeitplanes für die Jahre 2010 bis 2019 ermittelt worden.

Dabei ergeben sich folgende Besonderheiten:

a) Leitung

Die bisherigen 8 Katasterämter wurden jeweils von einer Beamtin bzw. einem Beamten des höheren Dienstes geleitet.

Die fünf neuen für das Liegenschaftskataster zuständigen Einheiten sollen ebenfalls durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes geleitet werden.

b) stellvertretende Leitung

Den Leitungen der bisherigen Katasterämter steht jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vertretung zur Seite. Die Vertretungen leiten jeweils das Dezernat "Fortführungsvermessung".

Die Leitungen der fünf neuen Einheiten sollen ebenfalls eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes als Vertretung erhalten. Bei Einheiten, die aus mehreren Katasterämtern gebildet werden, soll bis zur örtlichen Zusammenlegung jeweils eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des höheren Dienstes der Einheit zugewiesen werden.

c) Büroleitung

Die bisherigen acht Katasterämter haben als Dezernenten 1 jeweils einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes als Büroleiter. Auch die neuen fünf Einheiten benötigen jeweils als Dezernent 1 eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes als Büroleiterin bzw. Büroleiter. Einheiten, die aus mehreren Katasterämtern gebildet werden, soll bis zur örtlichen Zusammenlegung jeweils eine weitere halbe Stelle für die Büroleitung zugewiesen werden.

d) Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte

u.a.

Unter der Voraussetzung, dass es für das neue Landesamt nur **einen** Personalrat gibt, werden für Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbe-

hindertenvertretung, Sicherheitsbeauftragte, Innenrevision und Controlling insgesamt 1,5 Stellen des gehobenen Dienstes und 5 Stellen des mittleren Dienstes benötigt.

Zusätzlich werden für Hauptpersonalrats- und Hauptschwerbehindertentätigkeiten insgesamt 1 Stelle des gehobenen Dienstes und 1,5 Stellen des mittleren Dienstes benötigt.

Künftig werden damit für diese Aufgabe insgesamt 2,5 Stellen des gehobenen Dienstes und 6,5 Stellen des mittleren Dienstes benötigt. Bisher sind es 5,2 Stellen des gehobenen Dienstes und 4,7 Stellen des mittleren Dienstes.

e) Flurbereinigungsschlussvermessungen, Qualitätsmanagement, Katasterpflege

Der Personalbedarf für Flurbereinigungsschlussvermessungen und Erneuerung wird unter Berücksichtigung der noch anstehenden Arbeiten aktualisiert und dabei auf nunmehr insgesamt 16,6 Stellen des gehobenen Dienstes, 15,5 Stellen des mittleren Dienstes und rund 18 Stellen für Messgehilfinnen und Messgehilfen reduziert. Bisher sind es 19,2 Stellen des gehobenen Dienstes, 20,4 Stellen des mittleren Dienstes und rund 22 Stellen für Messgehilfen.

Die Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender an den Inhalt und an die Qualität der digitalen Nachweise des Liegenschaftskatasters steigen. Daher gewinnen Qualitätsmanagement, Katasterpflege und Vervollständigung der Gebäudenachweise eine immer größere Bedeutung, so dass mögliche Einsparungen auf Grund der Reduzierung der Standorte durch zusätzlichen Bedarf weitgehend aufgehoben werden. Der Ansatz für das Qualitätsmanagement kann dennoch um maximal 10 Stellen reduziert werden. Eine weitere Reduzierung des bisherigen Ansatzes ist im Hinblick auf die hohen Qualitätsanforderungen an die Geobasisdaten und auf die sich aus der Umsetzung von EU-Recht (INSPIRE) ergebenden Verpflichtungen nicht möglich.

f) Übereinstimmung mit dem Grundbuch

Die Automatisierung von Liegenschaftskataster und Grundbuch deckt auf, dass die notwendige Übereinstimmung beider Register in vielen Fällen nicht gegeben ist. Die Differenzen erfordern Überprüfungen und Korrekturen. Der hierfür angesetzte Personalbedarf wird sich im Laufe der nächsten Jahre um 5 Stellen reduzieren.

g) Verlagerung von Auftragsvermessungen

Die Landesregierung hat im Jahre 1991 beschlossen, dass Auftragsvermessungsarbeiten von den Katasterämtern weitgehend auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure verlagert werden sollen, und zwar soll der Anteil der ÖbVI an den Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters in allen Bereichen auf 75 % angehoben werden.

Derzeit sind in Schleswig-Holstein 43 Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure öffentlich bestellt. Es ist jedem Auftraggeber freigestellt, ob er eine Vermessung bei einem ÖbVI oder beim jeweiligen Katasteramt in Auftrag gibt.

Die Vorgabe der Landesregierung ist umgesetzt worden. In Schleswig-Holstein ist eine weitgehende Verlagerung erreicht.

Unter Berücksichtigung der in **Anlage 10** dargelegten Argumente zur möglichen Verlagerung von Auftragsvermessungen der Katasterämter auf andere Vermessungsstellen wird der Anteil der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure an Bauplatzvermessungen, Gebäudeeinmessungen, Grenzherstellungen und Vermessungen von Straßen und Wasserläufen auf 90 % erhöht.

Die weiteren Ansätze für die Personalbedarfsberechnungen sind weitgehend unverändert aus dem bisherigen jährlichen Aufgaben- und Personalkonzept übernommen worden.

Nicht in den o.a. Ansätzen enthalten sind 40 Ausbildungsstellen für Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker sowie 6 Stellen für die Ausbildung von Vermessungsreferendarinnen und -referendaren.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung bildet deutlich über Bedarf aus. Es erscheint ausreichend, künftig an jedem Standort je zwei Jugendliche auszubilden. Wenn je Standort - wie bisher - jedes 2. Jahr je 2 Personen ausgebildet werden, ergibt sich ein Bedarf von 22 Stellen (20 + 2 Stellen für Prüfungswiederholer, etc.).

Die vorhandene Zahl von Stellen für die Referendarausbildung wurde in den vergangenen Jahren mangels Nachfrage nicht genutzt. Es ist auch in den kommenden Jahren kein Mehrbedarf zu erwarten, so dass 3 Stellen hierfür ausreichen.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass zum 1.1.2010 zehn mit Budget hinterlegte Stellen/Planstellen nicht besetzt sind. Diese Stellen können gestrichen werden.

Der Personalbedarf für den Bereich Liegenschaftskataster (ohne Ausbildung) für die Jahre bis 2019 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Personalbedarf Bereich Liegenschaftskataster

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 2019
höh. Dienst	15	15	14	13	13	12	12	12	12	11
geh. Dienst	96	94	87	83	80	79	79	78	76	74
mittl. Dienst	231	223	217	207	196	189	182	177	172	170
Messgeh.	55	50	49	47	44	40	38	37	34	32
Summen:	397	382	367	350	333	320	311	304	294	287

8.2 Personalbedarf für den Bereich Landesvermessung

Da sich die Aufgaben der Landesvermessung in den kommenden Jahren nicht verringern werden, ist für diesen Bereich als Personalbedarf der Personalbestand zum 1.3.2009 angehalten worden.

Das Landesvermessungsamt muss noch Einsparungen in Höhe von 4 Stellen erbringen, um die Vorgabe der Landesregierung zur Einsparung von 15 % bis zum Jahre 2010 zu erbringen (zwei Stellen des gehobenen, zwei Stellen des mittleren Dienstes). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Landesvermessungsamt ab dem Jahre 2015 ohne eigene Druckerei auskommen muss. Bis zum Jahre 2015 sind daher weitere sieben Stellen des mittleren Dienstes einzusparen.

Der Personalbedarf für den Bereich Landesvermessung (ohne Ausbildung) für die Jahre bis 2019 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Personalbedarf Bereich Landesvermessung

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 2019
höherer Dienst	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
gehobener Dienst	46	44	44	44	44	44	44	44	44	44
Mittlerer Dienst	59	57	57	57	55	54	53	50	50	50
Messgehilfen	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Summen:	124	120	120	120	118	117	116	113	113	113

8.3 Personalbedarf für die neuen zentralen Aufgaben und zur Behebung bisheriger Strukturdefizite

Den Einsparungen im Bereich Liegenschaftskataster, insbesondere bei den Büroleitungen, sowie im Innenministerium für Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung steht ein entsprechender Bedarf im neuen Landesamt gegenüber, der bei den o.a. Personalbedarfen nicht berücksichtigt ist.

Dies sind für

Koordinierung Liegenschaftskataster 1 Stelle h.D. (intern)
 Personalangelegenheiten: 1 Stelle g.D. (aus IV 13)
 Haushalt, Fortbildung: 1 Stelle g.D. (aus IV 55)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation kann seine künftigen Aufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn bisher erkannte strukturelle Defizite insbesondere in den Bereichen Geodaten, Qualitätsmanagement und IT ausgeräumt werden und es gelingt, für neue zusätzliche Aufgaben im Bereich der Geodateninfrastruktur, wie z.B. Aufbau der Geodateninfrastruktur, Vorgabe des Geodateninformationsgesetzes, Integration von ALKIS

(Liegenschaftskataster) und ATKIS (Landesvermessung) geeignetes Personal zu gewinnen.

Darüber hinaus kann die von deutschlandweiten Kunden geforderte und in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgestimmte Aktualität der Topographischen Kartenwerke sowie der Digitalen Orthophotos nur bei einer (geringfügigen) personellen Verstärkung eingehalten werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgender Bedarf:

Leitstelle Geodaten:	4 Stellen g.D. (1 intern, 3 Neueinstellungen)
Leitstelle AAA-Integration:	1 Stelle h.D. (Neueinstellung)
Leitstelle IT-Technik:	1 Stelle g.D. (Neueinstellung)
Integration ATKIS/ALKIS	2 Stellen g.D. (intern)
Qualitätsmanagement ALKIS	1 Stelle g.D. (intern)
Integration und Qualitätsman.	1 Stelle g.D. (Neueinstellung)
Aktualisierung der TK 25	1 Stelle g.D. (Neueinstellung)
Aktual. Dig. Orthofotos	1 Stelle g.D. (intern)
Datenerfassung (Koord.Kat)	1 Stelle m.D. (intern)

Der Klammerzusatz 'intern' bedeutet, dass die Stelle mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Vermessungs- und Katasterverwaltung besetzt werden kann.

Der Klammerzusatz 'Neueinstellung' bedeutet, dass eine frei werdende Stelle nur extern mit einer Person mit besonderen Fachkenntnissen besetzt werden kann.

Der Personalbedarf für den Bereich der neuen zentralen Aufgaben und zur Behebung bisheriger Strukturdefizite für die Jahre bis 2019 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Personalbedarf Zentrale Aufgaben

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 2019
höherer Dienst			1	2	2	2	2	2	2	2
gehobener Dienst			3	8	11	12	12	13	13	13
mittlerer Dienst				1	1	1	1	1	1	1
Messgehilfen				-				-		-
Summen:			4	11	14	15	15	16	16	16

8.4 Ergebnis der Personalbedarfsberechnung

Der Personalbedarf für die Katasterämter wurde bisher jährlich nach dem Aufgaben- und Personalkonzept ermittelt. Dabei wurden weder Stellen für die Ausbildung, noch Stellen für Elternzeit, Altersteilzeit (Freistellungsphase) oder nicht besetzte/nicht besetzbare Stellen mit angegeben. In gleicher Weise wurde der Personalbedarf mit dem in diesem Konzept angegebenen Veränderungen bestimmt.

Diese Art der Berechnung ergibt nicht Stellen bzw. Planstellen, sondern Vollzeitarbeitsplätze!

In der Summe ergibt sich für das neue Landesamt für Vermessung und Geoinformation folgender Personalbedarf (in Vollzeitarbeitsplätzen):

Personalbedarf des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

^{*)} für 2009 und 2010 Summen Katasterämter + LVermA

	2009 ^{*)}	2010 ^{*)}	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 2019
höh. Dienst	23	23	23	23	23	22	22	22	22	21
geh. Dienst	142	138	134	135	135	135	135	135	133	131
mittl. Dienst	290	280	274	265	252	244	236	228	223	221
Messgeh.	66	61	60	58	55	51	49	48	45	43
Summen:	521	502	491	481	465	452	442	433	423	416

Ohne Berücksichtigung von Stellen für die Ausbildung ergeben sich im Jahre 2018, in dem die Zielorganisation vollständig umgesetzt ist, folgende Einsparungen:

höherer Dienst:	2 Vollzeitarbeitsplätze
gehobener Dienst:	11 Vollzeitarbeitsplätze
mittlerer Dienst:	69 Vollzeitarbeitsplätze
Messgehilfen:	23 Vollzeitarbeitsplätze
Summe:	105 Vollzeitarbeitsplätze
	(= rd. 20 % des Personal-Solls in 2009)

Die ermittelten Personal-Einsparungen lassen sich bis zum Jahre 2020 durch natürliche Abgänge der Beschäftigten realisieren.

8.5 Stellenbilanz

Die in Kapitel 8.4 dargestellte Personalbedarfsberechnung ist losgelöst von der haushaltsmäßigen Stellensituation zu sehen. Haushaltsmäßig gibt es mehr Stellen, so z.B. Stellen für Personen, die in Elternzeit sind, Freistellungen/HPR, EU-Rente, usw., Stellen für befristete Teilzeiten (einschließlich Altersteilzeit Teilzeitkräfte), Vollzeitkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, unbefristete Teilzeitkräfte, freie Stellen sowie Stellen für Ausbildung.

Im Haushalt 2009/2010 gibt es für die Vermessungs- und Katasterverwaltung für das Jahr 2009 folgende Stellen:

Stellen nach Haushaltsplan		Stellen 2009
Katasterämter	Beamte	92
	Tarifbeschäftigte	399
LVermA	Beamte	37
	Tarifbeschäftigte	112
Referendare		6
Azubis bei den Katasterämtern		36
Azubis beim LVermA		4
Summe:		686

Zur Ermittlung der erforderlichen Haushaltsstellen aus der Vollzeitarbeitsplatzberechnung ist zu ermitteln, welcher Zuschlag auf die Zahl der Vollzeit-arbeitsplätze erfolgen muss, um die notwendige Anzahl an Haushaltsstellen zu erhalten.

a) Katasterämter:

491 Plan-/Stellen im Haushalt 2009 stehen 397 Vollzeitarbeitsplätze gegenüber. Der Zuschlag beträgt $(491-397=)$ 94

Der Zuschlag kann verringert werden

- um 10 freie Stellen und
- um (geschätzt) 12 weitere Stellen, weil bei weniger Personal auch weniger Teilzeitstellen besetzt sind.

korrigierter Zuschlag: $(94-10-12=)$ 72

b) Landesvermessungsamt

149 Plan-/Stellen im Haushalt 2009 stehen 124 Vollzeitarbeitsplätze gegenüber. Der Zuschlag beträgt $(149-124=)$ 25 Stellen.

Damit ergibt sich für das Reorganisationskonzept folgende Stellenbilanz:

	2009	2019
Landesvermessung	124	113
Zuschlag	25	25
zentrale Aufgaben	0	16
Liegenschaftskataster	397	287
Zuschlag	94	72
Azubis	40	22
Referendare	6	3
Summen:	686	538

Stellendifferenz: 148
(= rd. 22 % des Personal-Solls in 2009)

9. Wirtschaftlichkeit

Die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung verursacht Kosten (Umbaumaßnahmen in Husum, Umzugskosten, Trennungsentschädigungen), denen jedoch deutlich höhere Einsparungen (Personal, Mietkosten) gegenüberstehen.

9.1 Kosten der Reorganisation

Die Kosten der Reorganisation wurden nach Erfahrungswerten abgeschätzt. Sie beziehen sich auf den angegebenen möglichen Zeitplan.

9.1.1 Kosten für Umzüge und Trennungsentschädigung

Kostenart	Jahr	Betrag (€)	Betrag (€)
Bauliche Veränderungen in Husum	2011	50.000	50.000
Umzug Meldorf	2012	50.000	
Umzug Niebüll	2012	5.000	
Trennungsentschädigung Meldorf	2012	100.000	
Trennungsentschädigung Niebüll	2012	10.000	165.000
Umzug Oldenburg	2013	50.000	
Trennungsentschädigung Oldenburg	2013	100.000	150.000
Umzug Eutin	2014	5.000	
Umzug Schleswig	2014	10.000	
Trennungsentschädigung Eutin	2014	10.000	
Trennungsentschädigung Niebüll	2014	10.000	35.000
Umzug Segeberg	2017	70.000	
Trennungsentschädigung Segeberg	2017	150.000	220.000
	2018		0
	2019		0
Summe Kosten			620.000

9.1.2 Mindereinnahmen durch Privatisierung

Durch die Verlagerung von Auftragsvermessungen von den Katasterämtern auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure ergeben sich folgende Mindereinnahmen:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mio €	0,4	0,6	0,8	1,2	1,5	1,7	2,0	2,4	2,7	2,7

9.2 Einsparungen durch die Reorganisation

Einsparungen ergeben sich bei Mietkosten und durch Wegfall von Stellen.

Einsparungen bei den Mietkosten

Katasteramt	Fläche (m ²)	Miete (€)	Jahr	Betrag (€)	Betrag (€)
Meldorf	1.323	4,00	2012	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2012	9.063,60	72.567,60
Meldorf	1.323	4,00	2013	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2013	9.063,60	
Oldenburg (1.12.13)	1.879	4,60	2013	8.643,40	81.211,00
Meldorf	1.323	4,00	2014	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2014	9.063,60	
Oldenburg	1.879	4,60	2014	103.720,80	
Eutin	253	6,44	2014	19.551,84	
Schleswig (1.2.14)	144	10,00	2014	15.840,00	211.680,24
Meldorf	1.323	4,00	2015	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2015	9.063,60	
Oldenburg	1.879	4,60	2015	103.720,80	
Eutin	253	6,44	2015	19.551,84	
Schleswig	144	10,00	2015	17.280,00	213.120,24
Meldorf	1.323	4,00	2016	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2016	9.063,60	
Oldenburg	1.879	4,60	2016	103.720,80	
Eutin	253	6,44	2016	19.551,84	
Schleswig	144	10,00	2016	17.280,00	213.120,24
Meldorf	1.323	4,00	2017	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2017	9.063,60	
Oldenburg	1.879	4,60	2017	103.720,80	
Eutin	253	6,44	2017	19.551,84	
Schleswig	144	10,00	2017	17.280,00	
Segeberg (1.11.17)	1.202	6,36	2017	15.289,44	228.409,68
Meldorf	1.323	4,00	2018	63.504,00	
Niebüll	166	4,55	2018	9.063,60	
Oldenburg	1.879	4,60	2018	103.720,80	
Eutin	253	6,44	2018	19.551,84	
Schleswig	144	10,00	2018	17.280,00	
Segeberg	1.202	6,36	2018	91.736,64	304.856,88
		wie 2018	2019		304.856,88
Summe Einsparungen bei Miete:					1.629.822,76

Einsparungen durch Stellenabbau

Jahr	Einsparungen von 'Vollzeitstellen'							Einsparung (€)	Einsparung (€) summiert
	Azub	Ref.	h.D.	g.D.	m.D.	MG	Sum Stellen		
2010	0	0	0	4	10	5	19,0	840.000	840.000
2011	17	3	0	4	6	1	31,0	786.000	1.626.000
2012	1	0	0	-1	9	2	11,0	393.000	2.019.000
2013	0	0	0	0	13	3	16,0	640.000	2.659.000
2014	0	0	1	0	8	4	13,0	565.000	3.224.000
2015	0	0	0	0	8	2	10,0	400.000	3.624.000
2016	0	0	0	0	8	1	9,0	360.000	3.984.000
2017	0	0	0	2	5	3	10,0	440.000	4.424.000
2018	0	0	1	2	2	2	7,0	365.000	4.789.000
2019	0	0	0	0	0	0	0,0	0	4.789.000
Summe	18	3	2	11	69	23	126,0		
Summe der Einsparungen:									31.978.000

Den o.a. Einsparungen sind folgende Jahreswerte zugrunde gelegt:

höherer Dienst:	85.000 €
gehobener Dienst:	60.000 €
mittlerer Dienst:	40.000 €
Messgehilfen:	40.000 €
Auszubildende:	13.000 €
Referendare:	15.000 €

Die Einsparungen wurden ermittelt unter Berücksichtigung der Zahl der Vollzeitstellen aus der Personalbedarfsberechnung. Die Zahl der Haushaltsstellen ist ca. 20 % höher, siehe Kapitel 8.5.

Die Einsparungen durch Stellenabbau werden damit ca. 38 Mio € betragen.

Künftige Kostensteigerungen durch Erhöhung der Bezüge sind nicht mit berücksichtigt!

9.3 Vergleich Kosten - Einsparungen

Der Vergleich von Kosten und Einsparungen ergibt in der Summe in den Jahren 2010 bis einschließlich 2019:

Kosten der Reorganisation:	0,62 Mio €
Mindereinnahmen durch Privatisierung:	16,00 Mio €

	16,62 Mio €

Diesen Werten stehen Einsparungen durch Stellenabbau und bei den Mietkosten gegenüber.

Einsparungen durch Stellenabbau:	38,00 Mio €
Einsparungen bei den Mietkosten:	1,63 Mio €

	39,63 Mio €

Danach ist festzustellen, dass die Reorganisation wirtschaftlich ist.

10 Vorgaben der Landesregierung / des Finanzministers

- Die Landesregierung hat mit ihren Beschlüssen zur Haushaltskonsolidierung Vorgaben zum Abbau von Stellen gemacht.
- Die Vermessungs- und Katasterverwaltung muss bis zum Jahre 2020 - wie andere Verwaltungsbereiche - 20 % der Haushaltsstellen einsparen.
- 75 % der einzusparenden Stellen müssen bis zum Jahre 2015 (also in den Jahren 2010 bis 2014) erbracht werden.
- Das Finanzministerium hat angekündigt, dass für jede einzusparende Stelle das Personalkostenbudget um 50.000 € gekürzt wird. Hierin sind anteilige Sachkosten (wie z.B. Mietkosten) enthalten.
- 75 % des einzusparenden Personalkostenbudgets muss bis zum Jahre 2015 erbracht werden.

Die Vorgabe von 50.000 € je Stelle spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht nur bei Auszubildenden und bei Referendaren nicht wider. In der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit einem hohen Anteil an mittlerem Dienst liegen die durchschnittlichen Personalkosten unter 40.000 € je Beschäftigten.

a) Anzahl der einzusparenden Stellen bis 2020

Im Jahre 2009 gab es nach Haushaltsplan 686 Stellen. Durch Realisierung des Konzeptes werden 148 Plan-/Stellen eingespart. 148 Stellen von 686 Stellen sind 21,6 %.

Die Vorgabe der Landesregierung zur Anzahl der einzusparenden Stellen wird durch das vorliegende Konzept eingehalten. Die Stelleneinsparungen können bis zum Jahre 2020 durch natürliche Abgänge realisiert werden.

b) Kürzung des Personalkostenbudgets

Einzusparen sind 20 % von 686 Stellen, also 137 Stellen. Daraus errechnet sich eine Budgetkürzung von $(137 * 50.000 \text{ €}) =$ **6,85 Mio €**.

Die im Konzept vorgesehene Einsparung von 148 Stellen gliedert sich wie folgt auf:

18 Stellen Azubi a 13.000 € je Stelle	234.000 €
3 Stellen Referendare a 15.000 € je Stelle	45.000 €
2 Stellen höherer Dienst a 85.000 € je Stelle	170.000 €
13 Stellen gehobener Dienst a 60.000 € je Stelle	780.000 €
84 Stellen mittlerer Dienst a 40.000 € je Stelle	3.360.000 €
28 Stellen Messgehilfen a 40.000 € je Stelle	1.120.000 €

Summe (148 Stellen):	5.709.000 €
Einsparung bei den Mietkosten:	305.000 €

Summe:	6.014.000 €

Die Vorgabe des Finanzministeriums kann durch das Konzept **nicht** erfüllt werden.

c) Anzahl der einzusparenden Stellen bis 2015

75 % von 137 Stellen sind 103 Stellen.

Eingespart werden bis zum Jahre 2015 nach dem Konzept 104 Plan-/Stellen.

Die Vorgabe der Landesregierung zur Anzahl der einzusparenden Stellen bis zum Jahre 2015 wird durch das vorliegende Konzept eingehalten. Die Stelleneinsparungen können bis zum Jahre 2015 durch natürliche Abgänge realisiert werden.

d) Kürzung des Personalkostenbudgets

Einzusparen sind 75 % von 137 Stellen, also 103 Stellen. Daraus errechnet sich eine Budgetkürzung bis zum Jahre 2015 von $(103 * 50.000 \text{ €}) = \mathbf{5,15 \text{ Mio €}}$.

Die Einsparungen gliedern sich wie folgt:

18 Stellen Azubi a 13.000 € je Stelle	234.000 €
3 Stellen Referendare a 15.000 € je Stelle	45.000 €
1 Stelle höherer Dienst a 85.000 € je Stelle	85.000 €
9 Stellen gehobener Dienst a 60.000 € je Stelle	540.000 €
54 Stellen mittlerer Dienst a 40.000 € je Stelle	2.160.000 €
18 Stellen Messgehilfen a 40.000 € je Stelle	720.000 €

Summe (103 Stellen):	3.784.000 €
Einsparung bei den Mietkosten:	212.000 €

Summe:	3.966.000 €

Die Vorgabe des Finanzministeriums kann durch das Konzept **nicht** erfüllt werden. Zur Begründung siehe oben!

11 Umsetzung des Konzeptes

Bis zum Jahre 2020 gibt es 153 Altersabgänge. Durch das Konzept werden 148 Stellen eingespart. Danach bleiben lediglich 5 Stellen für eine Wiederbesetzung in einem Zeitraum von 10 Jahren übrig.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat bereits jetzt eine äußerst ungünstige Altersstruktur. Wenn lediglich 5 Stellen in den nächsten 10 Jahren wieder besetzt werden können, kann die Vermessungs- und Katasterverwaltung ihre Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllen.

Die Projektgruppe, die dieses Konzept erstellt hat, hält einen Einstellungskorridor von 25 Stellen, also 2,5 Stellen je Jahr, für unverzichtbar.

Würde die Budgetkürzung um 50.000 € wie folgt modifiziert:

50.000 € je Plan-/Stelle

13.000 € je Stelle eines Auszubildenden

15.000 € je Stelle eines Referendars

ergäbe sich in der Summe eine Budgetkürzung von

$(116 * 50.000 € + 3 * 15.000 € + 18 * 13.000 € =)$ 6.079.000 €.

Durch das Konzept wird eingespart: 6.014.000 €.

Differenz: -65.000 €.

Auch eine derartig modifizierte Budgetkürzung würde nicht ausreichen, die Vorgaben des Finanzministeriums zu erfüllen und für notwendig gehaltenen Einstellungskorridor zu ermöglichen.

Die Projektgruppe hält es daher für erforderlich, auch über die Höhe der Budgetkürzung bei den übrigen Plan-/Stellen neu zu verhandeln.

12 Rechtliche Umsetzung

Es wird vorgeschlagen, die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung rechtlich zum 1. Januar 2011 umzusetzen. Dazu müssen das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein durch Gesetz aufgelöst, das Vermessungs- und Katastergesetz und das Landesbesoldungsgesetz geändert sowie eine Verordnung der Landesregierung zur Organisation des neuen Landesamtes als Landesoberbehörde gem. § 6 LVwG verkündet werden.

12.1 Rechtsvorschriften

Das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein ist Nachfolgebehörde einer durch Gesetz (Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18.3.1938, RGBL. I S. 277) errichteten Behörde (Hauptvermessungsabteilung VI mit Sitz in Hamburg). Es kann daher nicht durch eine Verordnung nach § 8 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), sondern nur durch Gesetz aufgelöst werden.

Das Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) weist die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern zu. Es muss entsprechend der vorgeschlagenen neuen Organisation geändert werden.

Als Folge der Auflösung des Landesvermessungsamtes muss auch das Landesbesoldungsgesetz geändert werden. In dessen Anlage 1 zu § 2, Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe 3, muss die Bezeichnung "Direktorin oder Direktor des Landesvermessungsamtes" ersetzt werden durch die Bezeichnung "Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation".

Die drei Gesetze können in einem Artikelgesetz verknüpft werden. Ein Entwurf liegt als **Anlage 8** bei.

Nach § 8 LVwG regelt die Landesregierung die Errichtung von Landesbehörden und die Auflösung nicht durch Gesetz errichteter Landesbehörden durch Verordnung. Die Katasterämter sind durch Verordnungen nach § 8 LVwG errichtet worden. Sie sind durch eine Verordnung aufzulösen. Das neue Landesamt ist durch Verordnung zu bilden.

Ein Entwurf für die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und die Auflösung der Katasterämter liegt als **Anlage 9** bei.

12.2 Zeitplan

Wenn das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zum 1. Januar 2011 errichtet werden soll, ergibt sich folgender Zeitplan:

Juni 2010	(erneute) 1. Kabinettsbefassung zum Gesetzentwurf, Beschluss zur Landesverordnung
Juli/August 2010	Anhörung der Verbände
September 2010	2. Kabinettsbefassung zum Gesetzentwurf Überweisung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag
Oktober 2010	1. Lesung im Landtag
Dezember 2010	2. Lesung im Landtag Verkündung des Artikelgesetzes Verkündung der Landesverordnung